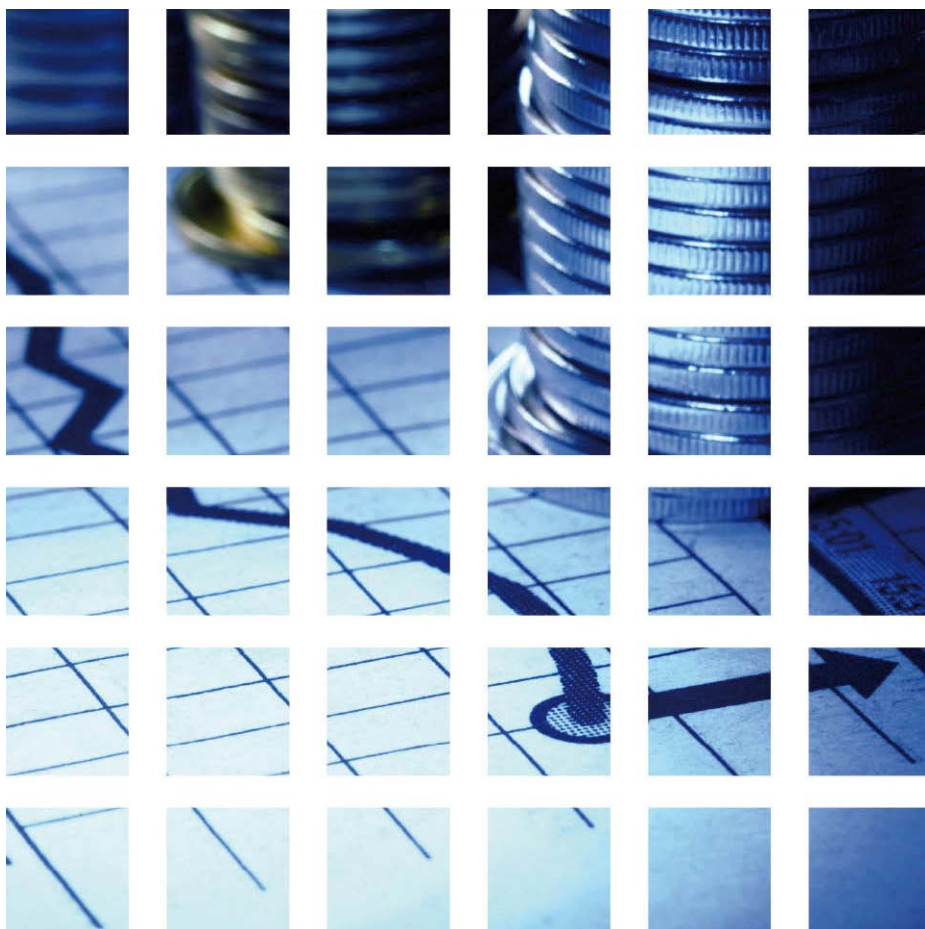


ZÜRCHER STEUERBELASTUNGSMONITOR 2013

Bericht im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich



Herausgeber

BAKBASEL

Redaktion

Martin Eichler

Beat Stamm

Adresse

BAK Basel Economics AG

Güterstrasse 82

CH-4053 Basel

Tel. +41 61 279 97 00

Fax +41 61 279 97 28

info@bakbasel.com

<http://www.bakbasel.com>

© 2013 by BAK Basel Economics AG

Die Verwendung und Wiedergabe von Informationen aus diesem Produkt ist unter folgender Quellenangabe gestattet: "Quelle: BAKBASEL".

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Steuerbelastung natürlicher Personen	4
2.1	Einkommensbelastung.....	5
2.1.1	Kantonale Steuerindizes.....	5
2.1.2	Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden.....	7
2.1.2.1	Ledige Steuerpflichtige.....	8
2.1.2.2	Verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.....	11
2.1.2.3	Verheiratete Steuerpflichtige mit zwei Kindern.....	14
2.1.3	Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte.....	17
2.2	Vermögensbelastung.....	22
2.3	Zusammenfassung.....	26
3	Steuerbelastung juristischer Personen	28
3.1	Nationaler Vergleich.....	29
3.2	Internationaler Vergleich.....	32
3.3	Zusammenfassung.....	33
4	Monitoring der Steuergesetzrevisionen	34
	Anhang: Quellen	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1	Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2012 vs. 2011	5
Abb. 2-2	Einkommensbelastung Ledige (2012, Kantone & Gemeinden).....	8
Abb. 2-3	Einkommensbelastung Ledige (2012, Kantone & Gemeinden).....	9
Abb. 2-4	Einkommensbelastung Ledige (2012, Kantone & Gemeinden).....	10
Abb. 2-5	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (2012, Kantone & Gemeinden)	11
Abb. 2-6	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (2012, Kantone & Gemeinden)	12
Abb. 2-7	Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (2012, Kantone & Gemeinden)	13
Abb. 2-8	Einkommensbelastung Verheiratete mit zwei Kindern (2012, Kantone & Gemeinden)	14
Abb. 2-9	Einkommensbelastung Verheiratete mit zwei Kindern (2012, Kantone & Gemeinden)	15
Abb. 2-10	Einkommensbelastung Verheiratete mit zwei Kindern (2012, Kantone & Gemeinden)	16
Abb. 2-11	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2012	18
Abb. 2-12	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2012.....	19
Abb. 2-13	Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit zwei Kindern, 2012	20
Abb. 2-14	Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2012 vs. 2011	22
Abb. 2-15	Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2012.....	24
Abb. 3-1	Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2012 vs. 2011	29
Abb. 3-2	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2012.....	30
Abb. 3-3	BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2013 vs. 2011	32

1 Einleitung

Seit 2007 erstellt BAK Basel Economics (BAKBASEL) im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Zürich – unter dem Titel „Zürcher Steuerbelastungsmonitor“ – einen jährlichen Bericht zur steuerlichen Position des Kantons Zürich. Der Bericht umfasst einen interkantonalen und, beschränkt auf die Unternehmen bzw. juristischen Personen, auch einen internationalen Vergleich. Eine solche jährliche Berichterstattung war seinerzeit mit einem Postulat aus dem Kantonsrat verlangt worden. Ebenso wird im Rahmen der Legislaturziele des Regierungsrates zur Legislaturperiode 2012-2015 – unter dem Legislaturziel 13 („Die Position im internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerb ist gestärkt.“) – unter anderem vorgesehen: „Die Konkurrenzfähigkeit des Kantons wird jährlich überprüft und im Steuermonitoring dargestellt.“

Vor diesem Hintergrund ist die jetzt vorliegende Ausgabe 2013 des Zürcher Steuerbelastungsmonitors zu sehen. BAKBASEL hat diese als Teil des laufenden Monitorings erstellt, das eine kontinuierliche, quantitativ abgestützte und objektive Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich bei der Besteuerung von natürlichen Personen und Unternehmen ermöglicht. Der Bericht stellt die Position des Kantons Zürich und seiner Gemeinden in verschiedenen, wichtigen Aspekten des Steuerwettbewerbs im Vergleich mit den jeweils relevanten Konkurrenzstandorten dar.

Der vorliegende Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2013 basiert auf so aktuellen Daten wie möglich; eine gewisse zeitliche Verzögerung ist jedoch unvermeidbar. Konkret bedeutet dies, dass die vorliegende Analyse vorwiegend auf der Steuerbelastung für das Jahr 2012 basiert. Um dennoch ein möglichst aktuelles und auch zukunftsgerichtetes Bild zu erhalten, werden zusätzlich wichtige Steuergesetzrevisionen, beschlossene wie auch noch in der Planung befindliche, aufgeführt.

Die Analyse gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

- Für die Erfassung der Steuerbelastung für natürliche Personen wird zwischen Einkommens- und Vermögenssteuern differenziert (Kapitel 2). Zunächst wird die Belastung anhand eines zusammenfassenden Indizes verglichen.¹ Der Schwerpunkt liegt jedoch auch im aktuellen Bericht auf den detaillierten Analysen zur Position der Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich sowie auf der Position der Stadt Zürich innerhalb der Kantonshauptorte.
- Auch die Steuerbelastung juristischer Personen (Kapitel 3) wird in einem ersten Schritt anhand der Belastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung dargestellt. Der Vergleich beschränkt sich damit auf die Kantonshauptorte. Dieser Vergleich ist jedoch nur im nationalen Rahmen aussagekräftig. Der Schwerpunkt der Analyse baut daher auf dem BAK Taxation Index auf. Dieser ist speziell so konstruiert, dass er die Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens annimmt. Insbesondere erlaubt der BAK Taxation Index auch internationale Vergleiche. Erkauft wird dies allerdings mit dem Nachteil, dass der BAK Taxation Index bisher nur für 20 Kantonshauptorte in der Schweiz berechnet wird.
- Im vierten Kapitel wird schliesslich ein Monitoring von aktuell beschlossenen und in Diskussion stehenden Steuergesetzrevisionen vorgenommen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nachbarkantone Zürichs sowie auf die beiden Stadtkantone Genf und Basel-Stadt gerichtet.

Die einzelnen Teile schliessen jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ab.

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat im Zuge des Neuen Finanzausgleichs auf die früher publizierten Berechnungen von Gesamtindizes der Durchschnittsbelastungen in den Kantonen verzichtet. Daher werden, wie bereits in den vergangenen Jahren, aber im Gegensatz zur ersten Ausgabe des Zürcher Steuerbelastungsmonitors, im aktuellen Bericht nur noch die neu gewichteten Indizes abgebildet (vgl. die Ausgaben der vergangenen Jahre für weitere Details).

2 Steuerbelastung natürlicher Personen

Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen stellen in der Regel die grösste Einnahmequelle von Kantonen und Gemeinden dar. Der grössere Teil davon stammt von der Besteuerung des Einkommens, der kleinere von der Besteuerung des Vermögens. Die Steuerbelastung der natürlichen Personen wird anhand eines aggregierten Gesamtindex der Einkommensbelastung (Kapitel 2.1) und der Vermögensbelastung (Kapitel 2.2) auf der Ebene der Kantone analysiert.

Da der Steuerwettbewerb prinzipiell nicht zwischen den Kantonen, sondern zwischen den einzelnen Gemeinden spielt, wird in der Folge ein interkantonaler Vergleich der Einkommensbelastung in den Gemeinden – für verschiedene ausgewählte Einkommensklassen und Steuersubjekte – vorgenommen. Da die bevölkerungsreichste Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich – die Stadt Zürich – eine relativ hohe Steuerbelastung aufweist, was beim Gemeindevergleich durch den Verzicht auf eine Gewichtung mit der Bevölkerung nicht zum Tragen kommt, wird anschliessend noch die Steuerbelastung zwischen den Kantonshauptorten – in den meisten Fällen die bevölkerungsmässig grösste Gemeinde innerhalb eines Kantons – verglichen.

Der Vermögenssteuer kommt im Vergleich zur Einkommenssteuer in Bezug auf die Steuererträge eine klar niedrigere Bedeutung zu. Dennoch darf auch diese Steuer für einen Steuervergleich nicht vernachlässigt werden. Zwar werden insgesamt in relativ wenigen Fällen Vermögenssteuern in einer Höhe anfallen, die bei der Standortwahl eine entscheidende Rolle spielen. In diesen Fällen kann die Vermögenssteuer dann allerdings grosse Bedeutung erlangen. Ausserdem generieren diese wenigen Fälle einen erheblichen Teil der Vermögenssteuererträge. Schliesslich muss auch berücksichtigt werden, dass hohe Vermögen häufig kombiniert mit hohem Einkommen auftreten. Analog zur Einkommenssteuer startet die Analyse zur Vermögenssteuerbelastung mit einem Vergleich des Gesamtindex der Vermögensbelastung. Anschliessend erfolgt eine Analyse der Steuerbelastung für unterschiedliche Vermögensklassen.

Bei den natürlichen Personen hat sich die Position des Kantons Zürich im nationalen Steuerwettbewerb im 2012 im Vergleich zum Vorjahr merklich verbessert. Die erhöhte steuerliche Attraktivität ist hauptsächlich auf den Ausgleich der kalten Progression bei der Staatssteuer zurück zu führen.² Ebenfalls dazu beigetragen haben die Steuerfussenkungen zahlreicher Zürcher Gemeinden. Von den insgesamt 171 Zürcher Gemeinden haben 80 Gemeinden ihren Steuerfuss gesenkt und lediglich 11 Gemeinden haben ihren Steuerfuss erhöht. Zusätzlich hat sich auch die Erhöhung von Steuerabzügen positiv auf die steuerliche Attraktivität ausgewirkt: Einerseits wurde im Kanton Zürich der Kinderabzug per Anfang 2012 um 600.- Franken erhöht und andererseits können tiefere Einkommenskategorien ab dem Steuerjahr 2012 höhere Versicherungsabzüge infolge der tieferen Prämienverbilligungen geltend machen.³

² Mit dem Ausgleich der kalten Progression werden die Tarife und Abzüge um die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise ausgeglichen. Diese Anpassung erfolgt ab dem Jahr 2012 jeweils zu Beginn der zweijährigen Steuerfussperiode. Im Jahr 2014 wird aufgrund der momentan negativen Teuerung keine Anpassung vorgenommen.

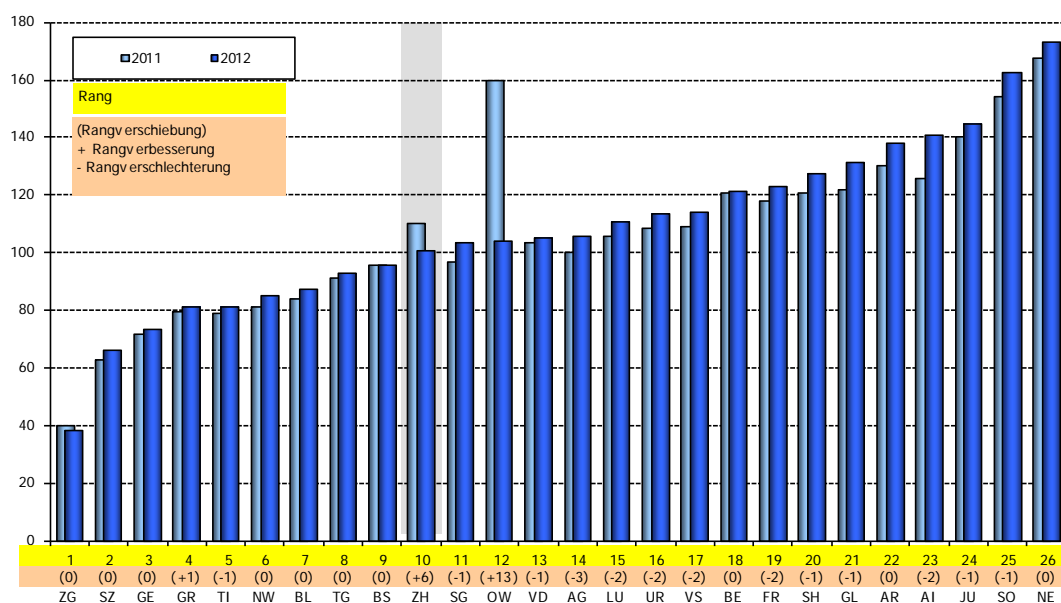
³ Im Rahmen des Sanierungsprogramms San10 wurde der Kantonsbeitrag an die Krankenkassenverbilligungen ab dem Jahr 2012 deutlich reduziert. Dies hat zur Folge, dass die ausgeschütteten Krankenkassenverbilligungen im Durchschnitt um ein Viertel tiefer ausfallen. Die von der ESTV gemessene Steuerbelastung sinkt dabei, weil die Krankenkassenverbilligungen von den sonstigen Versicherungsabzügen abgezogen werden müssen und dadurch die Höhe der Steuerabzüge negativ beeinflussen.

2.1 Einkommensbelastung

2.1.1 Kantonale Steuerindizes

Der Gesamtindex der Einkommensbelastung basiert auf den Steuerbelastungsziffern der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Gemeinden. Er zeigt die Belastung nach dem jeweils gültigen Rechtsstand. Pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisions sind nicht berücksichtigt. Abbildung 2-1 zeigt das Kantonsranking gemäss dem Gesamtindex der Einkommensbelastung. Dieser zeigt, wie stark das Einkommen natürlicher Personen in den einzelnen Kantonen durchschnittlich besteuert wird.

Abb. 2-1 Gesamtindex der Einkommensbelastung, 2012 vs. 2011



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung (pro Jahr)
 Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen, BAK-Gewichtung
 Belastung nach jeweils gültigem Rechtsstand; pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisions nicht berücksichtigt
 Quelle: BAKBASEL, ESTV

Ergebnisse Gesamtindex der Einkommensbelastung:

- Im Jahr 2012 belegt der Kanton Zürich im Gesamtindex der Einkommensbelastung von natürlichen Personen im Ranking der 26 Kantone den 10. Platz.
- Mit einem Indexwert von 100.8 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung im Kanton Zürich marginal über dem nationalen Durchschnitt (Indexwert = 100).
- Gegenüber dem Jahr 2011 verbessert sich der Kanton Zürich im Ranking der Kantone um 6 Plätze. Im Vorjahr betrug der Indexwert der Gesamtsteuerbelastung noch 110.8 und lag damit deutlich über dem Schweizer Durchschnitt.
- Im Vergleich zum Vorjahr weist der Kanton Zürich neu eine tiefere Steuerbelastung als die Kantone Wallis, Uri, Luzern, Waadt, Aargau und St. Gallen aus. Nur der Kanton Obwalden, dessen Positionierung sich mit der steuerlichen Entlastung von tiefen und mittleren Einkommen um 13

Plätze verbessert hat, erzielt im Vorjahresvergleich eine noch markantere Rangverbesserung. Die markante Rangverbesserung des Kantons Zürichs ist allerdings aufgrund der nahe zusammenliegenden Indexwerte im Mittelfeld des Kantonsvergleichs (Rang 10 bis 17), die auch bei kleinen Indexänderungen grössere Rangverschiebungen zur Folge haben, zu relativieren.

- Die merkliche Verbesserung der Position des Kantons Zürich im nationalen Steuerwettbewerb ist hauptsächlich auf den Ausgleich der kalten Progression bei der Staatssteuer zurück zu führen.
- Im längerfristigen Vergleich hat Zürich seit 2006 5 Plätze verloren. Damals lag die durchschnittliche Steuerbelastung mit einem Indexwert von 92.7 deutlich unter dem Kantonsdurchschnitt.

Berechnung der Indizes zur Einkommensbelastung

Der Index wird aus den Steuerdaten von den 800 Schweizer Gemeinden mit mehr als 2'000 Einwohnern berechnet. Die einflussenden Steuerbelastungsziffern stammen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), welche die Steuerbelastungen für verschiedene Einkommensklassen (zwischen 20'000 und 1'000'000 Franken) und Steuersubjekte pro Gemeinde ausweist. Aus den berücksichtigten Gemeinden eines Kantons werden zunächst kantonale Durchschnittbelastungen aus Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern pro Einkommensklasse (18 Klassen) und Steuersubjekt (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) berechnet. Die Gemeinden werden dabei nach dem gesamten Reineinkommen 2004 (gemäss Bundessteuer) in der Gemeinde gewichtet. Die unterschiedlichen Steuersubjekte und Einkommensklassen werden anschliessend zu einem Index zusammengefasst. Hierfür werden als Gewicht die jeweiligen Einkommenssteuererträge der entsprechenden Steuersubjekte und Einkommensklassen in der ganzen Schweiz verwendet (BAK-Gewichtung), und nicht – wie im Fall der früher von der ESTV publizierten Indizes – kantonsspezifische Gewichte. Die BAK-Gewichtung wird deshalb nicht durch die unterschiedliche Einkommensstruktur in den Kantonen verzerrt, welche unter anderem auch ein Ergebnis des Steuerwettbewerbs ist. Die Struktur der bei der Indexbildung zugrunde gelegten Bevölkerung entspricht damit der Struktur aller potentiell Ansiedlungswilligen, die durch den nationalen Steuerwettbewerb angesprochen werden können.

2.1.2 Einkommensbelastung in den Kantonen und Gemeinden

Einzelne Ansiedlungswillige sehen sich bei Ihrer Entscheidung nicht einem Kantonsdurchschnitt der Steuerbelastung gegenüber, sondern der ganz konkreten Steuerbelastung in einer Gemeinde. Daher wird im Folgenden die Position der Zürcher Gemeinden im Vergleich zu den Gemeinden der übrigen Schweizer Kantone dargestellt. Es zeigt die ‚Angebotspalette‘ der Steuerbelastungen auf, der sich ein/e Ansiedlungswillige/r in einem Kanton gegenüber sieht.

Abbildungen zur Steuerbelastung der Gemeinden

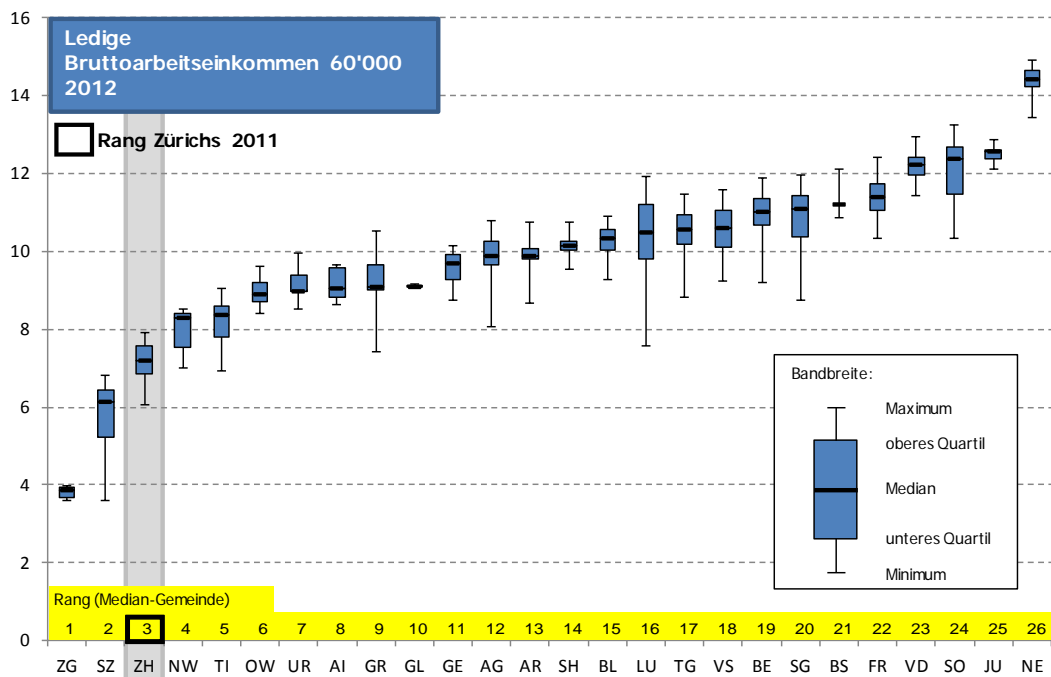
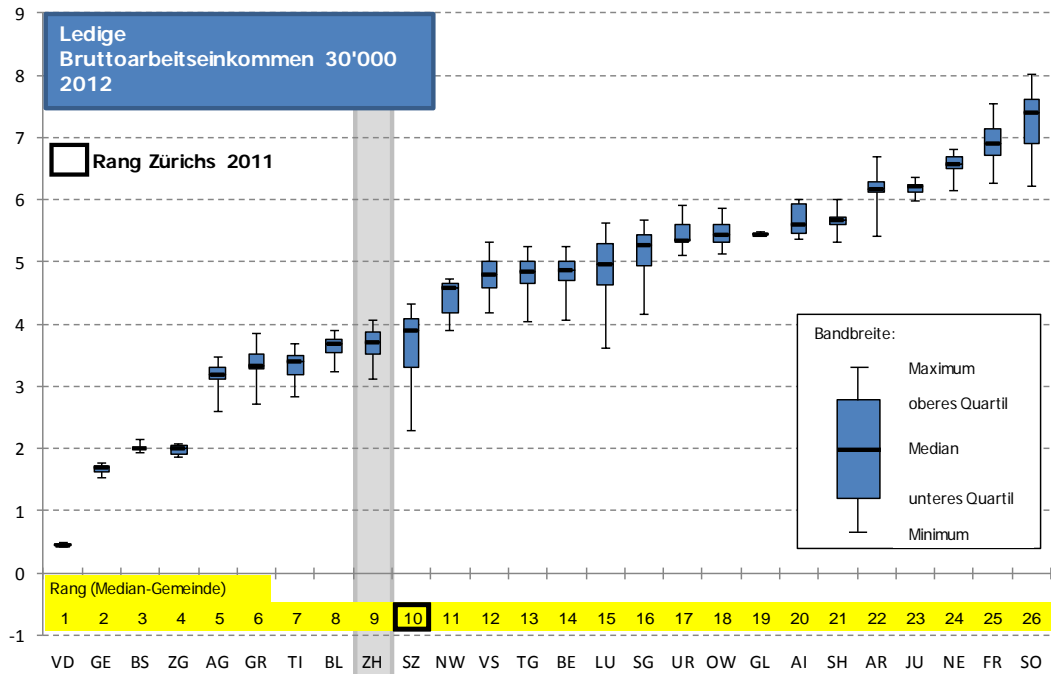
Die folgenden Abbildungen – so genannte Boxplots – zeigen, wie sich die Einkommensbelastung in den Zürcher Gemeinden im nationalen Vergleich verhält. Sie bilden die prozentuale Steuerbelastung (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) des Bruttoarbeitseinkommens für drei Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern) und dabei jeweils sechs ausgewählte Einkommensklassen (30'000, 60'000, 100'000, 200'000, 400'000, 1'000'000) ab. Die Basisdaten stammen auch hier von der ESTV und die Darstellung basiert wiederum auf den ca. 800 Schweizer Gemeinden mit mehr als 2'000 Einwohner. Eine stichprobenartige Überprüfung hat gezeigt, dass durch diese Auswahl der Gemeinden keine wesentliche Verzerrung der Ergebnisse zu erwarten ist.

Für jeden Kanton zeigt das untere Ende der vertikalen Linie jeweils die Steuerbelastung in der steuergünstigsten Gemeinde, das obere Ende die Steuerbelastung in der teuersten Gemeinde an. Der Kasten bildet die mittleren 50 Prozent der Gemeinden ab (Bereich zwischen den beiden Quartilen). Die sich darin befindende horizontale Linie zeigt die Position der Median-Gemeinde (Gemeinde, für die genau die Hälfte der Gemeinden eine höhere, die andere Hälfte eine tiefere Steuerbelastung aufweist). Die Rangierung der Kantone in den Abbildungen richtet sich jeweils nach der Position der Median-Gemeinde.

Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gemeindegrösse, beispielsweise nach Bevölkerung oder Reineinkommen, findet in dieser Darstellungsweise nicht statt. Diese Gleichgewichtung entspricht wiederum der in dieser Analyse gewählten Sichtweise einer/s Ansiedlungswilligen, die/der sich für eine einzelne Gemeinde entscheiden muss und nicht an durchschnittlichen Belastungen interessiert ist.

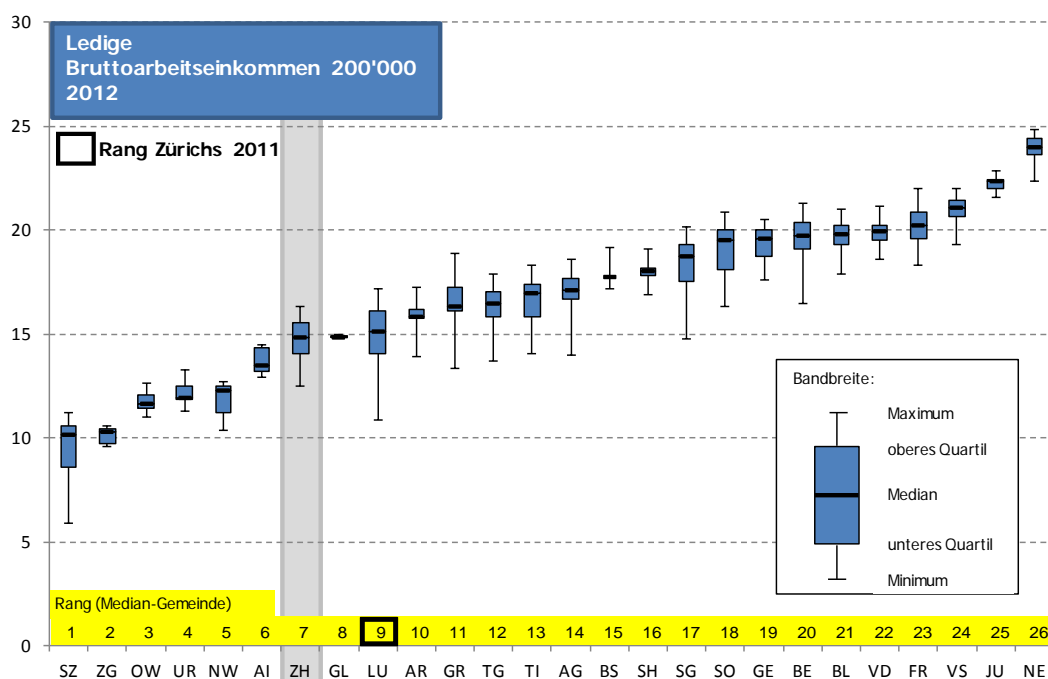
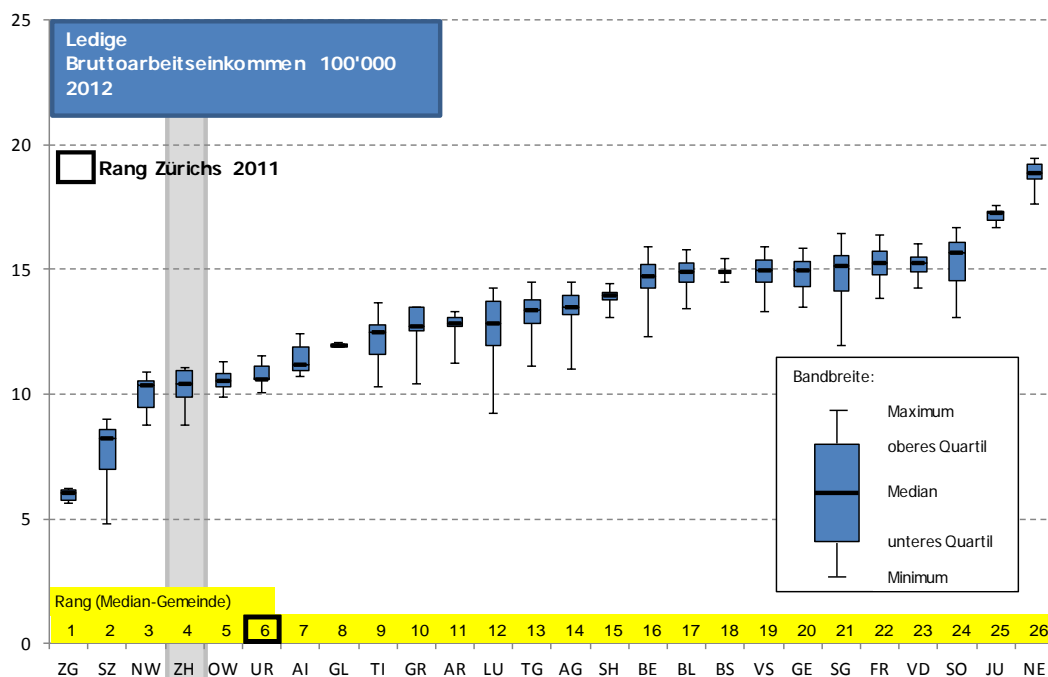
2.1.2.1 Ledige Steuerpflichtige

Abb. 2-2 Einkommensbelastung Ledige (2012, Kantone & Gemeinden)



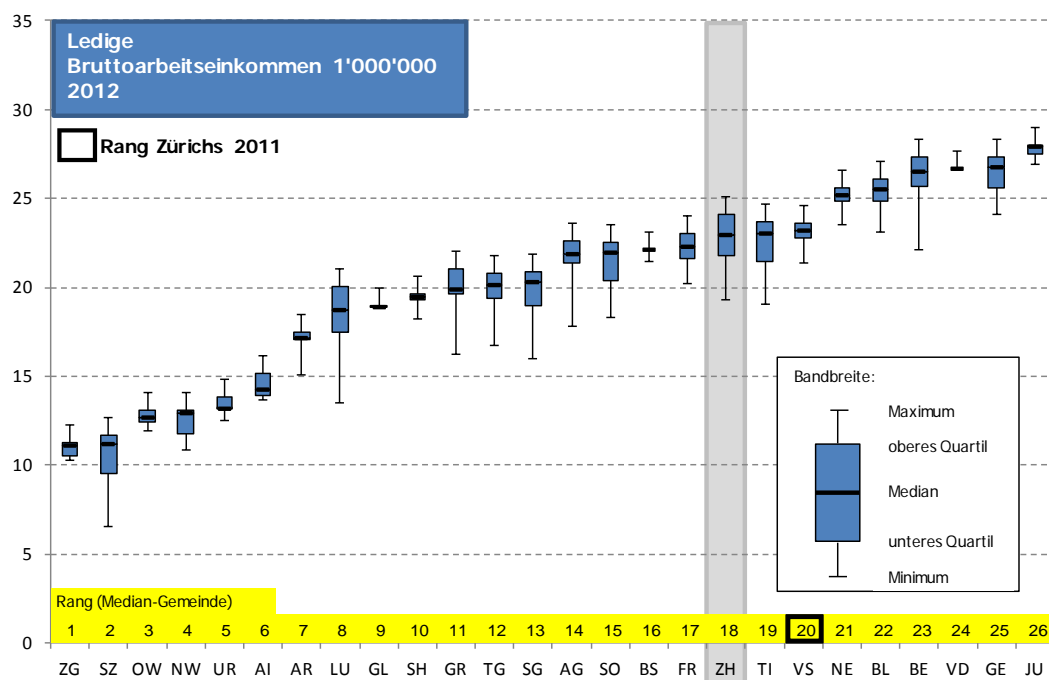
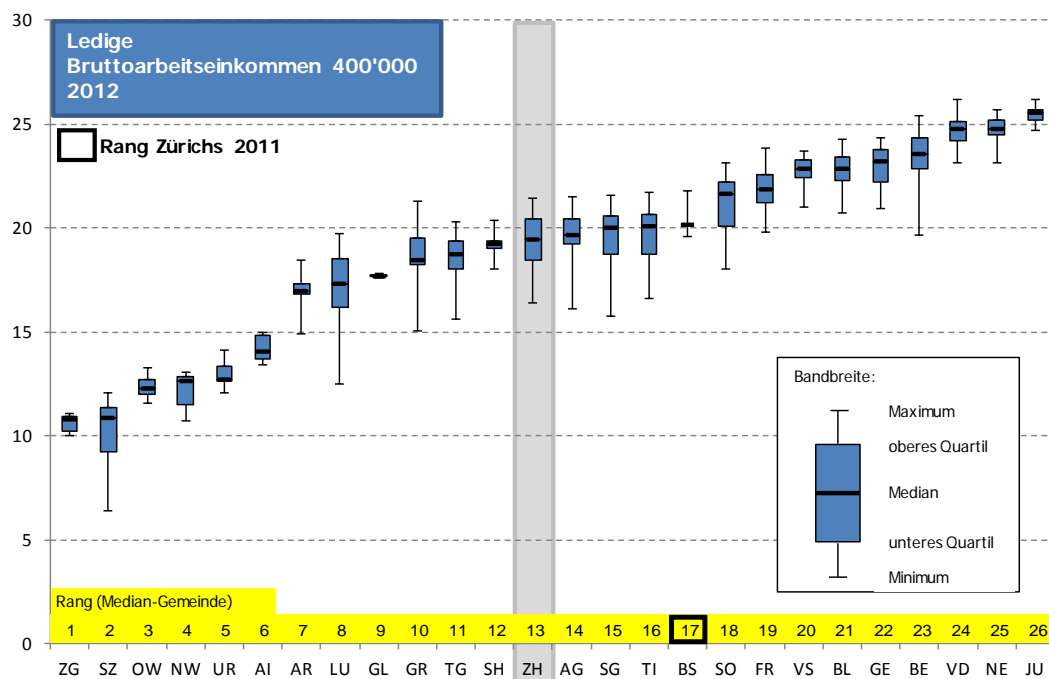
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
 Quelle: BAKBASEL, ESTV

Abb. 2-3 Einkommensbelastung Ledige (2012, Kantone & Gemeinden)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
Quelle: BAKBASEL, ESTV

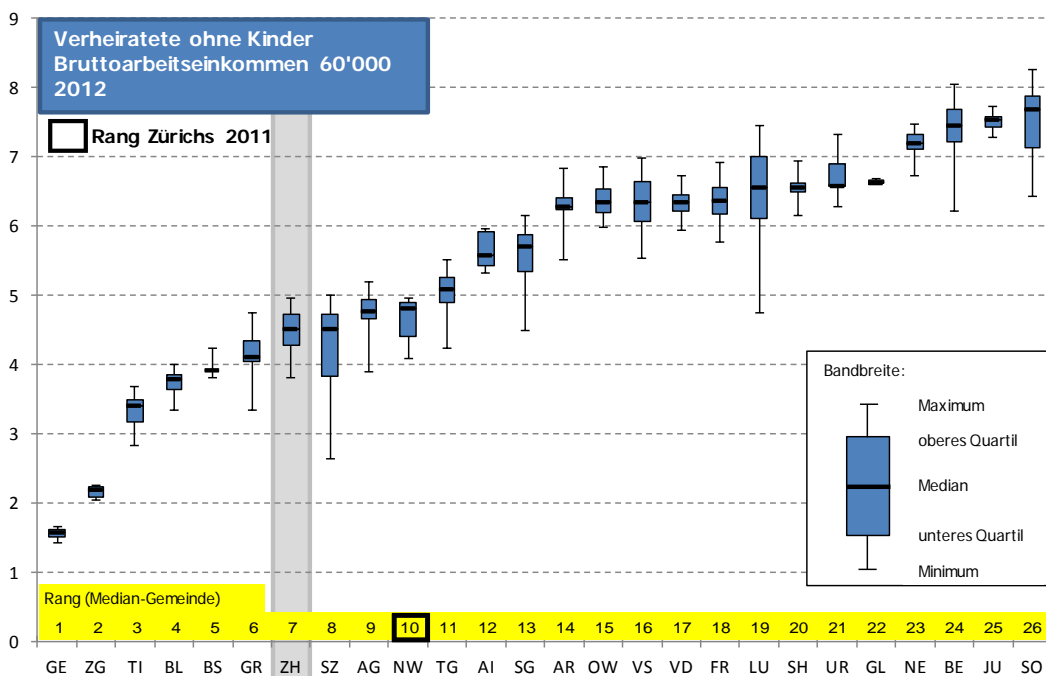
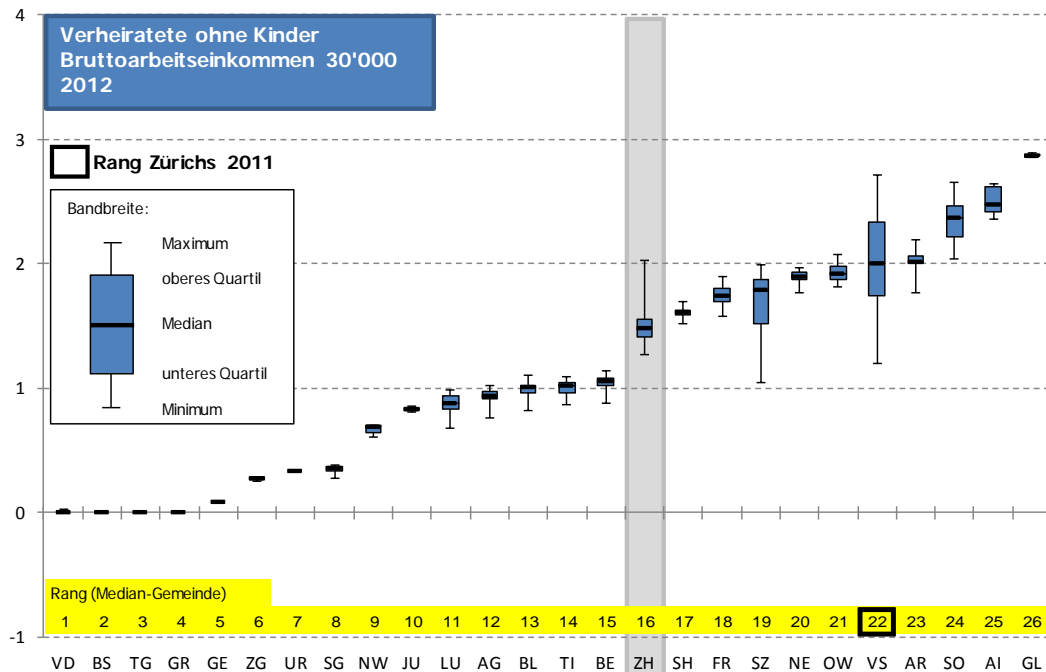
Abb. 2-4 Einkommensbelastung Ledige (2012, Kantone & Gemeinden)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
Quelle: BAKBASEL, ESTV

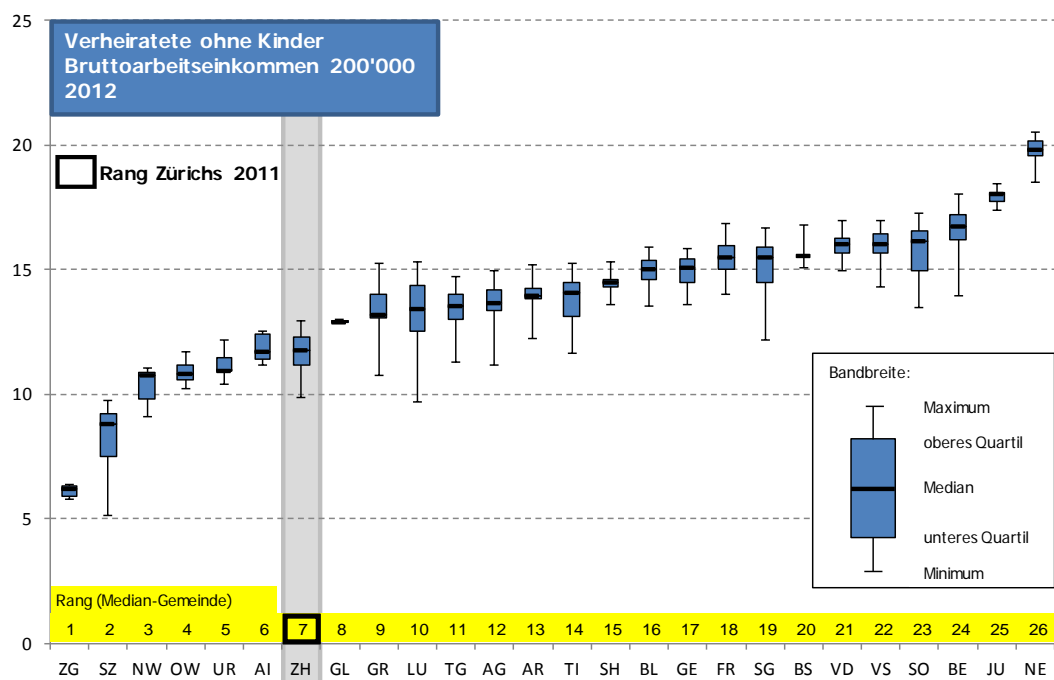
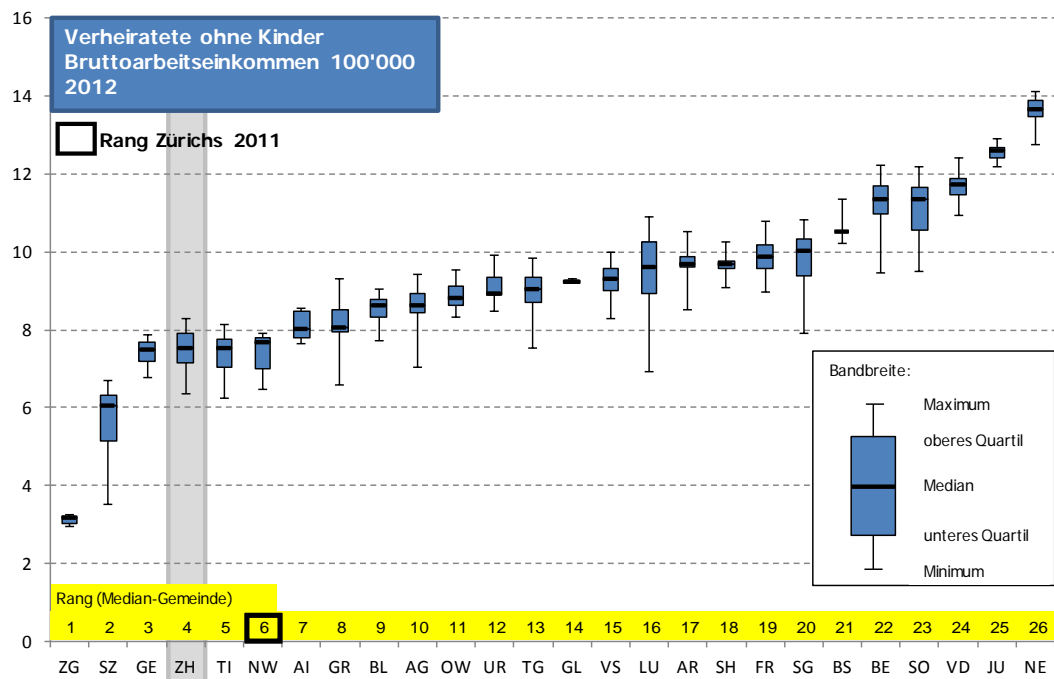
2.1.2.2 Verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder

Abb. 2-5 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (2012, Kantone & Gemeinden)



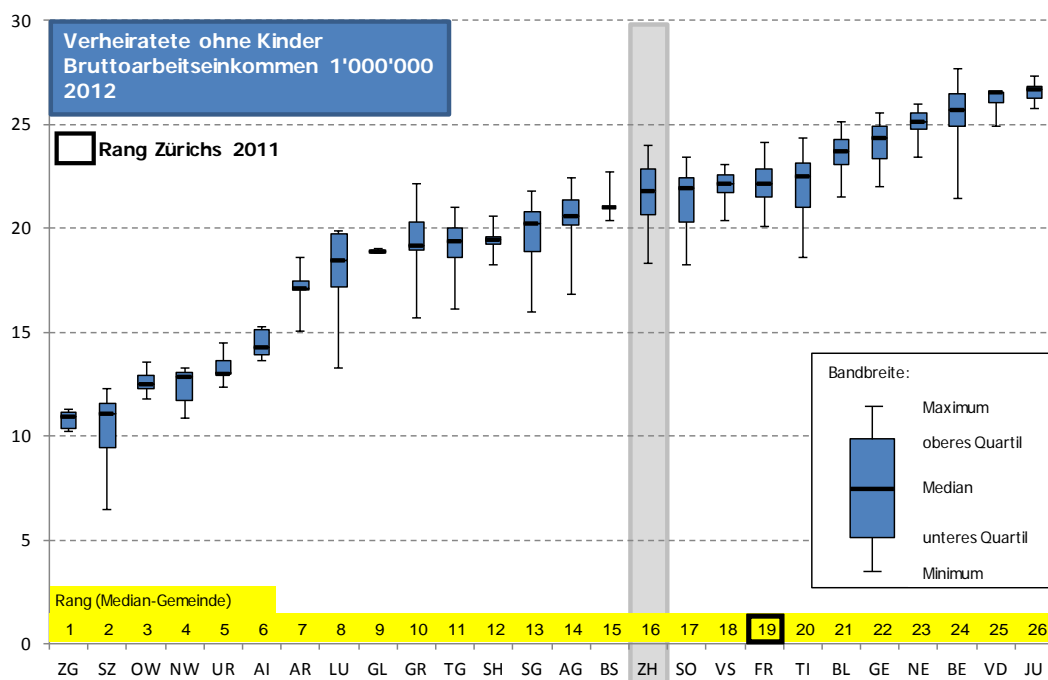
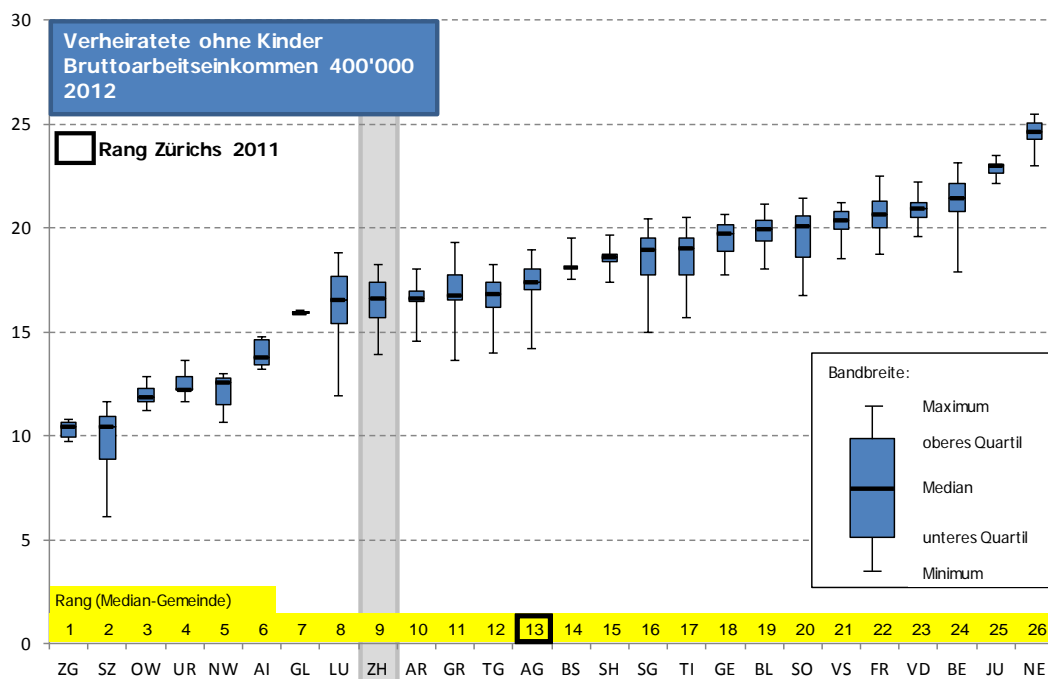
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer in % des Bruttoarbeitseinkommens
Quelle: BAKBASEL, ESTV

Abb. 2-6 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (2012, Kantone & Gemeinden)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
 Quelle: BAKBASEL, ESTV

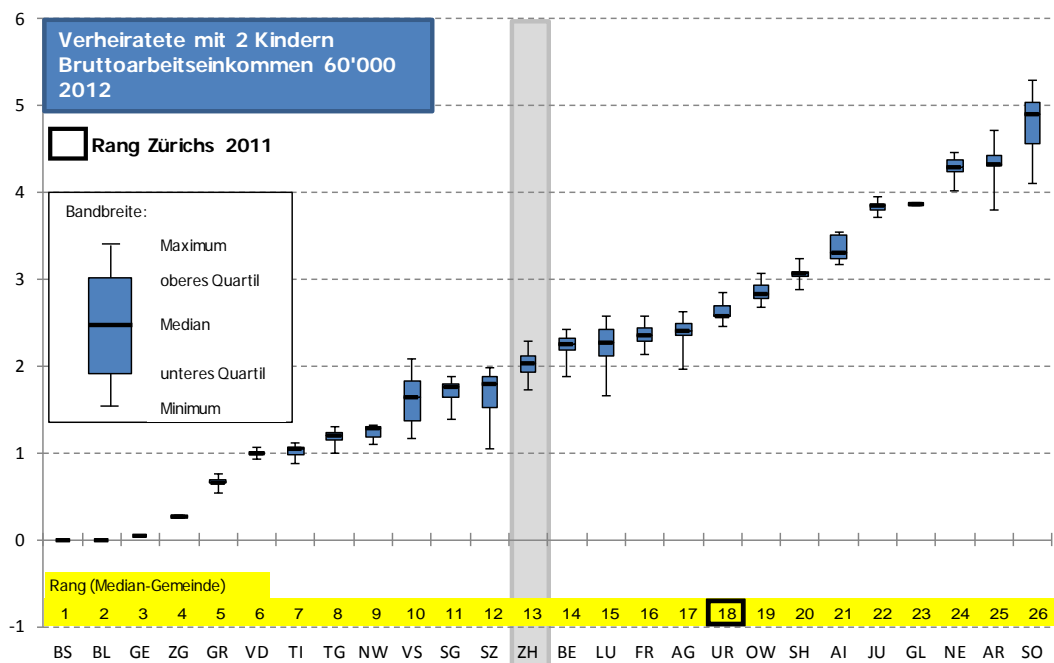
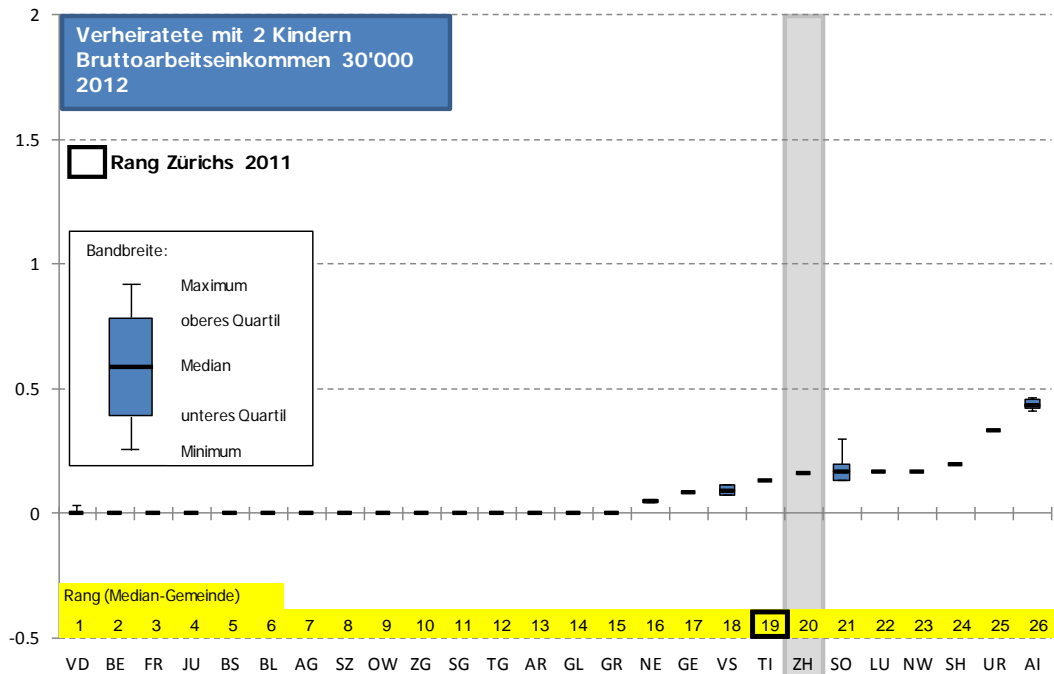
Abb. 2-7 Einkommensbelastung Verheiratete ohne Kinder (2012, Kantone & Gemeinden)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn
Quelle: BAKBASEL, ESTV

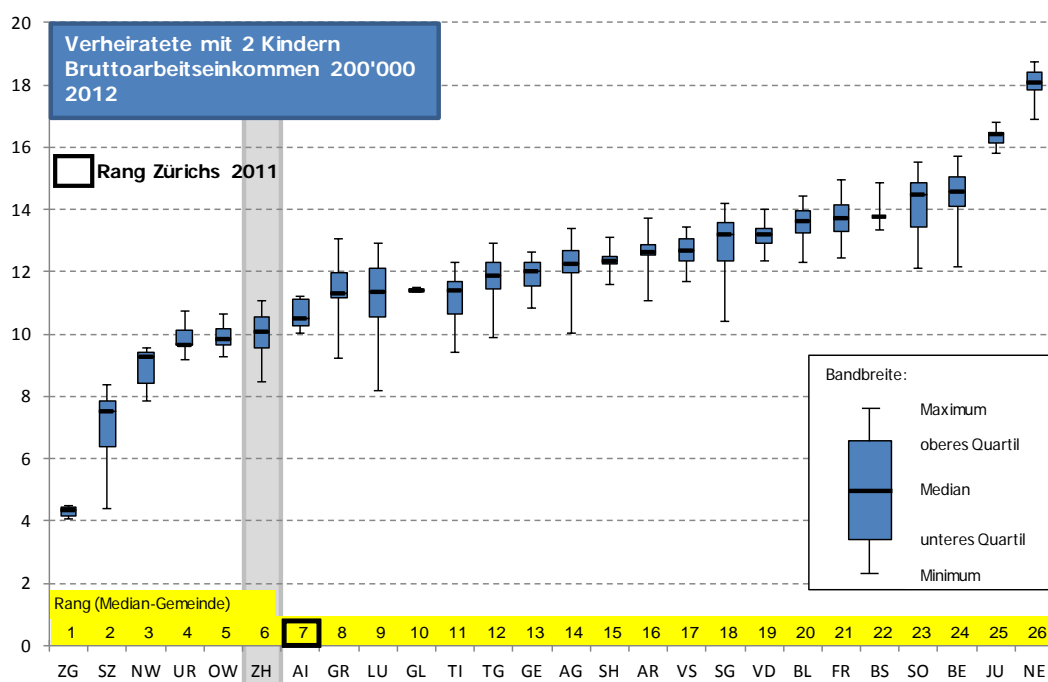
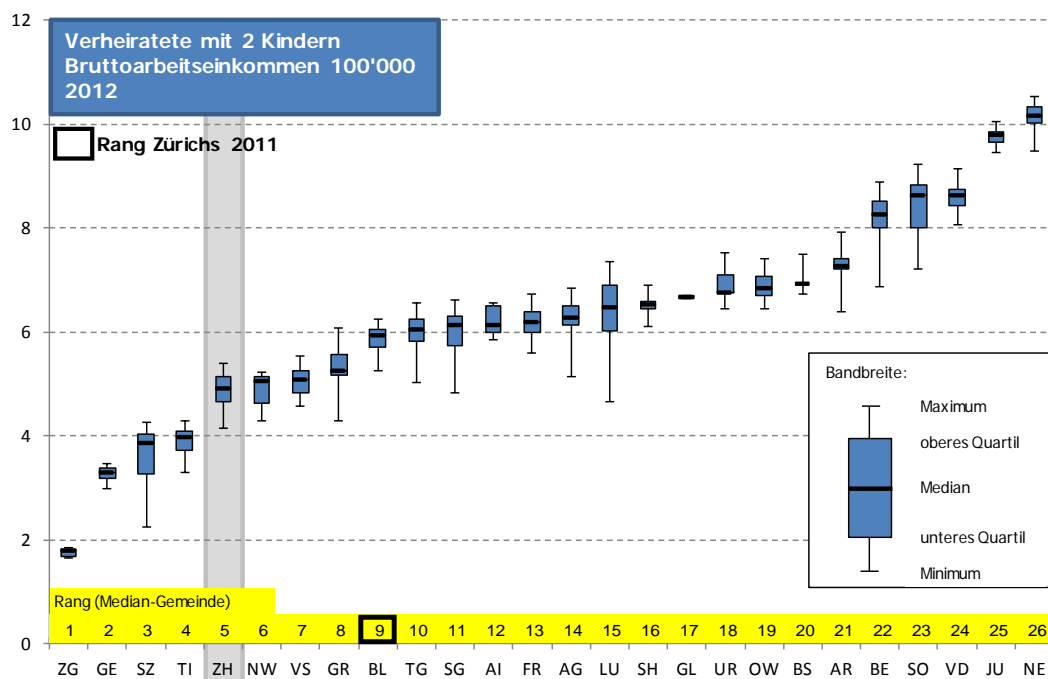
2.1.2.3 Verheiratete Steuerpflichtige mit zwei Kindern

Abb. 2-8 Einkommensbelastung Verheiratete mit zwei Kindern (2012, Kantone & Gemeinden)



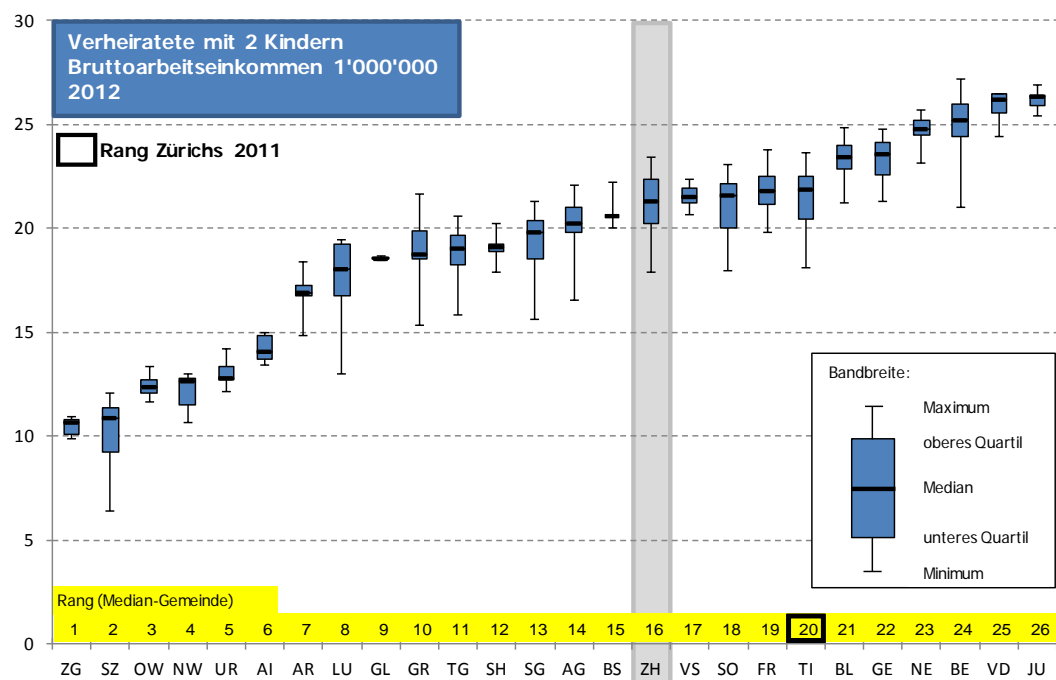
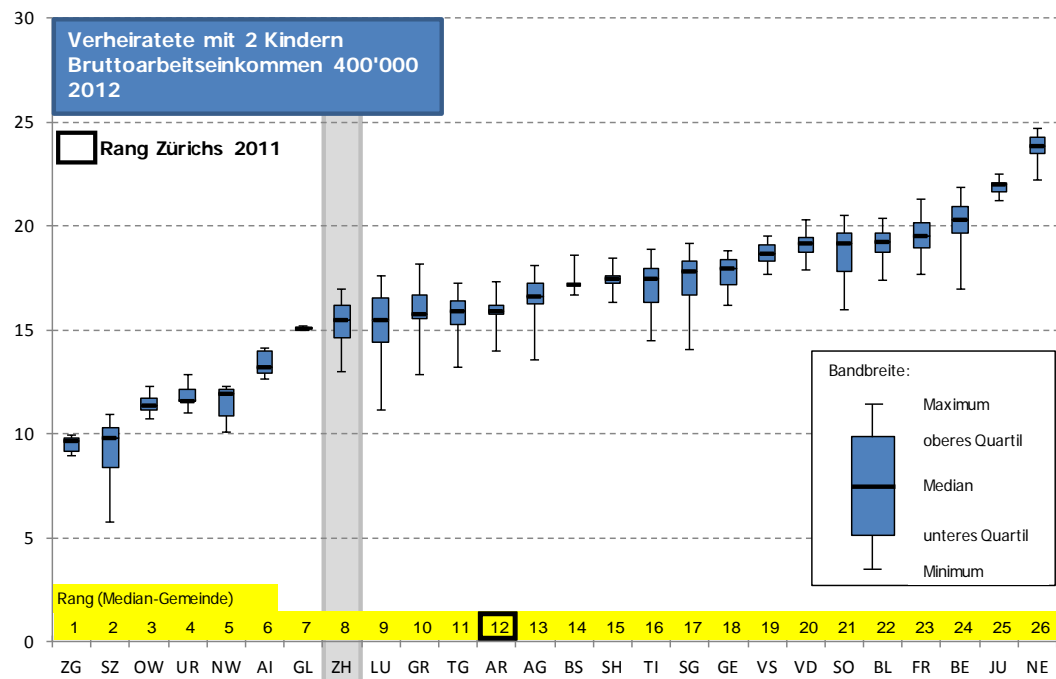
Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer in % des Bruttoarbeitseinkommens
Quelle: BAKBASEL, ESTV

Abb. 2-9 Einkommensbelastung Verheiratete mit zwei Kindern (2012, Kantone & Gemeinden)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
Quelle: BAKBASEL, ESTV

Abb. 2-10 Einkommensbelastung Verheiratete mit zwei Kindern (2012, Kantone & Gemeinden)



Anmerkung: Belastung durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
 Quelle: BAKBASEL, ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung der Gemeinden:

- Die Steuerbelastung in den Zürcher Gemeinden ist im nationalen Vergleich nach wie vor mittelstandsfreundlich: Mittlere bis hohe Einkommen (60'000 – 200'000 Franken) werden relativ moderat besteuert. Die Median-Gemeinde des Kantons Zürich liegt bei diesen Einkommen, unabhängig vom Steuersubjekt (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern), im Ranking der Kantone meistens im vorderen Drittel.
- Deutlich schlechter klassiert ist der Kanton Zürich insgesamt, wie auch seine Median-Gemeinde, bei tiefen und sehr hohen Einkommen. Bei diesen Einkommensklassen liegt Zürich im (hinteren) Mittelfeld. Bei den tiefen Einkommen wirkt sich hier aus, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich schon bei relativ bescheidenen Einkommen einsetzt, wobei bei tiefen Einkommen die Unterschiede in absoluten Differenzen weniger bedeutend sind. Die vergleichsweise milde Steuerbelastung der mittleren Einkommen einerseits und die hohe Steuerbelastung bei den tiefen und hohen Einkommen andererseits sind auf den Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich zurückzuführen.
- Die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Steuerbelastung ist bei ledigen Steuerpflichtigen ausgeprägter als bei den Verheirateten (mit und ohne Kinder). Die Platzierungen des Kantons Zürich reicht bei den Ledigen vom 3. (Einkommenskategorie 60'000 Franken) bis zum 20. Rang (Einkommenskategorie 1'000'000 Franken). Bei den Verheirateten ohne Kinder reicht diese Spanne vom 6. (Einkommenskategorie 100'000 Franken) bis zum 16. Platz (Einkommenskategorien 30'000 und 1'000'000 Franken) und bei den Verheirateten mit zwei Kindern ebenfalls vom 6. (Einkommenskategorie 200'000 Franken) bis zum 19. Platz (Einkommenskategorie 30'000 Franken).
- Im Vergleich zu den Resultaten für 2011 ist die Zürcher Median-Gemeinde bei den meisten Auswertungen um 1 bis 4 Plätze besser positioniert. Deutliche Positionsverbesserungen ergeben sich insbesondere bei den hohen Einkommen (400'000 - 1'000'000 Franken) sowie bei der Gruppe der Verheirateten mit zwei Kindern. Insgesamt schneidet die Zürcher Median-Gemeinde im Jahr 2012 im Kantonsvergleich merklich besser ab als im Vorjahr.
- Die Verbesserung der Position der Zürcher Gemeinden im nationalen Steuerwettbewerb im Jahr 2012 ist hauptsächlich auf den Ausgleich der kalten Progression bei der Staatssteuer zurück zu führen.

2.1.3 Steuerbelastungsvergleich der Kantonshauptorte

Die in Abschnitt 2.1.3 zusätzlich dargestellten Vergleiche beziehen sich auf die Kantonshauptorte. Die auf die Bevölkerung bezogene durchschnittliche Steuerbelastung ist im Kanton Zürich deutlich höher, als dies von den Grafiken mit einer Gleichgewichtung aller Gemeinden impliziert wird. Die grossen Städte Zürich und Winterthur gehören zu den teuersten Gemeinden im Kanton. Dem soll durch den zusätzlichen Vergleich der Belastungen in den Kantonshauptorten Rechnung getragen werden.

In den folgenden Tabellen wird die Steuerbelastung der Stadt Zürich mit jener der übrigen 25 Kantonshauptorte verglichen. Die Daten basieren auch in diesem Fall auf den von der ESTV erhobenen Belastungsziffern. Abgebildet ist auch hier die Steuerbelastung für 3 Steuersubjekte (Ledige, Verheiratete ohne Kinder, Verheiratete mit zwei Kindern; je eigene Tabelle) sowie für verschiedene Einkommensklassen (je innerhalb einer Tabelle). Jede Einkommensklasse ist nach der Steuerbelastung geordnet, die Position Zürichs zudem schattiert (blau hervorgehoben).

Abb. 2-11 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Ledige, 2012

Bruttoarbeitseinkommen in Tausend CHF	Ledige, 2012																			
	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1'000
0.00 BE	0.00 BS	0.00 BS	0.47 VD	2.27 ZG	2.59 ZG	2.87 ZG	3.10 ZG	3.64 ZG	4.12 ZG	4.45 ZG	5.05 ZG	5.69 ZG	8.91 ZG	9.68 ZG	9.98 ZG	10.14 ZG	10.24 ZG	10.44 ZG	10.44 ZG	10.44 ZG
0.00 OW	0.00 BL	0.00 VD	1.72 GE	2.59 VD	4.59 SZ	4.98 SZ	5.33 SZ	6.08 SZ	6.71 SZ	7.23 SZ	7.69 SZ	8.11 SZ	9.38 SZ	10.02 SZ	10.58 SZ	10.75 SZ	10.85 SZ	11.05 SZ	11.05 SZ	11.05 SZ
0.00 BS	0.00 AG	0.10 GE	1.89 ZG	3.90 GE	4.95 TI	5.94 TI	6.51 ZH	7.66 ZH	8.66 ZH	9.38 OW	9.66 OW	9.91 OW	10.64 OW	11.01 OW	11.39 OW	11.59 OW	11.72 OW	11.96 OW	11.96 OW	11.96 OW
0.00 BL	0.00 VD	0.86 AG	2.16 BS	4.04 TI	5.02 GE	5.98 ZH	7.00 TI	8.36 NW	8.99 OW	9.58 ZH	10.07 NW	10.45 NW	11.39 UR	11.91 UR	12.42 UR	12.69 UR	12.86 NW	12.86 NW	13.01 NW	13.01 NW
0.00 SG	0.11 GR	1.39 ZG	3.07 AG	4.30 SZ	5.05 VD	6.49 GE	7.34 GR	8.40 OW	9.11 NW	9.65 NW	10.20 AI	10.59 UR	11.69 NW	12.43 NW	12.65 NW	12.78 NW	12.86 UR	13.19 UR	13.19 UR	13.19 UR
0.00 GR	0.13 GE	1.62 GR	3.29 GR	4.47 AG	5.37 ZH	6.54 GR	7.41 NW	8.64 AI	9.27 AI	9.76 AI	10.32 ZH	10.70 AI	12.26 AI	12.91 AI	13.28 AI	13.41 AI	13.49 AI	13.64 AI	13.64 AI	13.64 AI
0.00 AG	0.17 VS	2.33 BL	3.88 TI	4.66 GR	5.63 GR	6.86 OW	7.45 OW	8.83 TI	9.56 UR	10.00 UR	10.33 UR	11.07 ZH	13.09 LU	13.99 LU	15.34 LU	16.06 LU	16.50 LU	17.37 LU	17.37 LU	17.37 LU
0.00 TG	0.74 ZG	2.69 TG	3.88 BL	4.69 ZH	5.94 AG	6.86 NW	7.73 AI	8.97 UR	10.10 GL	10.88 GL	11.46 GL	11.88 LU	13.57 GL	14.85 GL	16.48 GL	17.42 AR	17.69 AR	17.69 AR	17.69 AR	17.69 AR
0.00 VD	0.89 TG	2.79 VS	3.86 SZ	4.98 BS	6.29 NW	7.23 AI	7.81 GE	9.00 GR	10.20 TI	11.08 LU	11.52 LU	11.95 GL	13.63 ZH	15.69 TG	17.11 TG	17.69 GL	18.29 TG	18.91 GL	18.91 GL	18.91 GL
0.13 TI	1.33 LU	2.80 TI	3.99 ZH	5.26 BL	6.39 OW	7.24 AG	8.08 AG	9.10 GL	10.26 GR	11.20 GR	11.97 GR	12.59 GR	14.50 TG	15.77 ZH	17.31 AR	17.84 TG	18.63 GL	19.17 TG	19.17 TG	19.17 TG
0.16 ZG	1.33 UR	3.01 LU	4.45 VS	5.58 NW	6.58 BL	7.40 VD	8.16 GL	9.54 AG	10.49 LU	11.33 TI	12.20 TG	12.70 TG	14.81 GR	16.14 GR	17.50 GR	18.24 GR	18.73 GR	19.64 GR	19.64 GR	19.64 GR
0.17 GE	1.43 TI	3.16 NW	4.60 LU	5.79 BE	6.67 AI	7.55 GL	8.30 UR	9.73 LU	10.71 AG	11.60 AG	12.35 TI	13.00 AG	15.10 AG	16.27 AR	18.09 AG	19.01 AG	19.50 SH	19.67 SH	19.67 SH	19.67 SH
0.23 VS	1.52 BE	3.17 ZH	4.61 TG	5.81 VS	6.89 BE	7.65 VS	8.41 VS	9.80 VS	11.03 TG	11.68 TG	12.39 AG	13.14 TI	15.13 AR	16.48 AG	18.64 ZH	19.41 SH	19.70 AG	20.83 SG	20.83 SG	20.83 SG
0.56 LU	1.70 OW	3.22 BE	4.62 NW	5.86 OW	6.89 VS	7.81 BL	8.70 LU	9.88 GE	11.14 AR	11.95 AR	12.59 AR	13.16 AR	16.10 TI	17.87 TI	19.28 SH	20.58 SG	20.67 SG	21.07 AG	21.07 AG	21.07 AG
0.64 NW	1.77 NW	3.27 SZ	4.75 BE	6.01 TG	6.91 GL	7.88 UR	8.77 TG	10.07 TG	11.15 VS	12.23 VS	13.23 VS	14.09 SH	16.46 SH	18.17 SH	19.90 TI	20.69 ZH	21.78 FR	22.07 FR	22.07 FR	22.07 FR
0.67 UR	1.82 SG	3.71 UR	5.12 OW	6.06 AI	7.02 TG	7.92 TG	8.89 SH	10.15 AR	11.40 SH	12.40 SH	13.31 SH	14.11 VS	17.38 BE	19.15 BS	20.45 SG	21.17 TI	21.93 ZH	22.48 SO	22.48 SO	22.48 SO
0.87 GL	2.36 ZH	3.75 OW	5.35 UR	6.08 LU	7.15 BS	8.04 LU	8.95 BL	10.25 SH	11.76 GE	12.81 BE	13.64 BE	14.41 BE	17.70 FR	19.28 SG	20.64 BS	21.63 FR	22.17 TI	22.56 VS	23.85 BS	23.85 BS
1.09 JU	2.45 JU	3.94 SG	5.36 AI	6.24 GL	7.16 LU	8.13 SH	9.00 AR	10.77 BE	11.94 BE	13.19 GE	14.31 GE	15.09 FR	18.00 SG	19.29 BE	21.33 VS	21.78 BS	22.21 SO	23.85 BS	24.29 TI	24.29 TI
1.22 SH	2.46 NE	4.06 GL	5.43 SG	6.46 UR	7.31 SH	8.15 BE	9.24 BE	10.89 BL	12.41 FR	13.45 FR	14.37 FR	15.27 GE	18.12 BS	19.96 GE	21.40 FR	22.10 SO	22.36 VS	24.29 TI	24.29 TI	24.29 TI
1.25 NE	2.57 SZ	4.17 JU	5.44 GL	6.54 SG	7.36 UR	8.44 AR	9.47 VD	11.27 FR	12.44 BL	13.73 BL	14.78 SG	15.55 SG	18.20 VS	19.97 SO	21.53 SO	22.16 VS	22.48 BS	24.40 ZH	24.40 ZH	24.40 ZH
1.29 ZH	2.83 SH	4.21 NE	5.72 SH	6.63 SH	7.58 SG	8.73 SG	9.61 FR	11.42 SG	12.60 SG	13.84 SG	14.82 BL	15.76 BL	18.24 GE	20.00 FR	21.64 BE	22.69 GE	23.04 BE	24.77 NE	24.77 NE	24.77 NE
1.37 AR	2.85 GL	4.38 AI	6.06 JU	7.09 AR	7.70 AR	8.80 BS	9.79 SG	12.11 BS	13.54 BS	14.62 BS	15.38 VD	16.03 VD	18.41 SO	20.35 VS	22.16 GE	23.06 BL	23.94 BE	25.95 BE	25.95 BE	25.95 BE
1.45 SO	2.99 FR	4.45 SH	6.32 AR	7.36 JU	8.29 FR	9.19 FR	10.11 BS	12.26 JU	13.77 SO	14.68 SO	15.41 SO	16.04 SO	18.82 VD	20.95 VD	23.06 BL	24.26 BL	25.07 BL	26.66 VD	26.66 VD	26.66 VD
1.45 FR	3.26 AI	5.13 AR	6.48 NE	7.54 FR	8.66 JU	9.85 JU	10.80 JU	12.67 SO	13.89 VD	14.69 VD	15.43 BS	16.10 BS	19.11 BL	20.99 BL	23.82 JU	24.40 NE	25.07 BL	27.06 BL	27.06 BL	27.06 BL
1.66 SZ	3.40 AR	5.27 FR	6.84 FR	7.99 NE	10.43 SO	12.85 VD	11.33 SO	14.85 VD	13.89 JU	15.13 JU	16.07 JU	16.85 JU	20.07 JU	21.79 JU	23.92 VD	24.95 JU	25.64 JU	27.21 JU	27.21 JU	27.21 JU
2.15 AI	4.08 SO	6.13 SO	7.64 SO	8.72 SO	10.77 NE	14.18 NE	11.94 NE	16.82 NE	15.65 NE	16.82 NE	17.71 NE	18.58 NE	21.45 NE	23.59 NE	24.20 NE	26.02 VD	26.36 VD	27.27 GE	27.27 GE	27.27 GE

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
 Quelle: ESTV

Abb. 2-12 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete ohne Kinder, 2012

	Verheiratete ohne Kinder, 2012																		
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1'000
0.00 BE	0.00 BE	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 GE	1.61 GE	2.34 ZG	2.61 ZG	2.79 ZG	2.99 ZG	4.25 ZG	5.85 ZG	9.15 ZG	9.83 ZG	10.00 ZG	10.32 ZG
0.00 OW	0.00 OW	0.00 SG	0.00 GR	0.00 GR	0.06 GE	0.06 GE	0.60 BS	2.06 ZG	2.06 ZG	3.24 GE	5.00 GE	5.60 SZ	5.97 SZ	7.62 SZ	8.70 SZ	9.78 SZ	10.34 SZ	10.68 SZ	10.96 SZ
0.00 GL	0.00 GL	0.00 GR	0.00 TG	0.00 GR	0.46 GR	0.46 GR	1.30 ZG	3.59 TI	3.59 TI	4.65 TI	5.15 SZ	6.28 GE	7.65 AI	9.59 OW	10.23 OW	10.86 OW	11.20 OW	11.40 OW	11.81 OW
0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 TG	0.00 VD	0.07 GE	0.52 VD	0.52 VD	1.42 GR	3.95 BL	3.95 BL	4.96 SZ	5.58 TI	6.90 TI	7.66 GE	9.65 NW	10.86 NW	11.79 UR	12.22 UR	12.48 UR	12.99 NW
0.00 FR	0.00 BS	0.00 VD	0.08 GE	0.57 TG	0.97 ZG	0.97 ZG	1.68 BL	2.47 GR	4.06 GR	5.22 GR	6.21 GR	7.06 GR	7.75 NW	9.92 AI	10.96 UR	12.26 NW	12.71 NW	12.80 NW	13.00 UR
0.00 BS	0.00 BL	0.05 AG	0.26 ZG	0.59 ZG	1.06 BL	1.06 BL	1.88 VD	2.74 TI	4.23 BS	5.38 BL	6.55 ZH	7.07 AI	7.95 TI	10.13 UR	11.17 AI	12.60 AI	13.17 AI	13.40 AI	13.60 AI
0.00 BL	0.00 AR	0.05 OW	0.33 UR	1.04 BL	1.31 TG	2.11 TG	3.03 TG	4.46 SZ	4.46 SZ	5.70 ZH	6.57 AI	7.22 NW	7.97 GR	10.48 ZH	12.46 LU	14.35 LU	15.32 LU	15.90 LU	17.07 LU
0.00 AR	0.00 SG	0.06 ZG	0.37 SG	1.38 NW	2.08 AG	2.40 TI	3.40 VD	4.60 AG	4.60 AG	5.70 AG	6.61 NW	7.36 ZH	8.01 ZH	10.82 LU	12.49 ZH	14.68 GL	15.92 GL	16.80 TG	17.58 AR
0.00 SG	0.00 GR	0.10 GE	0.70 NW	1.51 SG	2.11 TI	2.79 AG	3.49 AG	4.81 ZH	5.83 NW	6.68 AG	6.68 AG	7.55 AG	8.33 AG	11.08 GR	12.90 TG	14.83 TG	15.98 TG	16.81 GL	18.43 TG
0.00 GR	0.00 AG	0.13 JU	0.81 JU	1.52 AG	2.12 NW	2.91 NW	3.68 NW	4.84 TG	5.99 AI	6.70 BL	7.07 TG	7.88 OW	8.62 TG	11.23 AG	12.91 GL	15.31 GR	16.54 GR	17.29 GR	18.86 GL
0.00 AG	0.00 TG	0.14 VS	0.83 LU	1.75 UR	2.53 SG	3.25 SZ	3.72 ZH	4.86 NW	6.12 TG	7.07 TG	7.88 OW	8.62 TG	9.33 OW	11.31 TG	13.06 GR	15.42 ZH	16.79 AG	17.41 AR	18.95 GR
0.00 TG	0.00 VD	0.15 BE	0.90 AG	1.80 TI	2.72 SZ	3.46 ZH	3.75 SZ	5.33 AI	5.33 AI	6.76 VS	7.32 OW	7.92 BL	8.77 VS	11.55 GL	13.21 AG	15.47 AG	17.04 AR	17.72 AG	19.63 SH
0.00 VD	0.00 JU	0.16 TI	1.01 BL	1.90 BE	2.88 ZH	3.79 SG	4.08 SG	5.87 SG	6.78 OW	7.50 VS	8.17 VS	8.17 VS	8.89 LU	11.85 VS	14.34 AR	16.12 AR	17.61 ZH	19.43 ZH	19.86 AG
0.00 NE	0.13 GE	0.28 NW	1.03 BE	2.13 LU	2.89 BE	3.87 BE	4.58 AI	5.88 VS	6.79 BS	7.80 LU	8.37 LU	8.92 UR	9.22 UR	12.27 SH	14.62 SH	17.05 SH	18.75 SH	19.43 SH	20.78 SG
0.00 JU	0.17 VS	0.29 LU	1.07 TI	2.14 JU	3.22 UR	4.06 AI	4.93 LU	5.98 OW	7.07 LU	8.06 GL	8.57 UR	9.06 BL	9.23 GL	12.39 TI	14.85 TI	17.95 VS	19.51 SG	20.13 BS	21.55 VS
0.17 GE	0.20 TI	0.40 UR	1.50 VS	2.23 SZ	3.24 JU	4.21 LU	5.08 OW	6.07 LU	7.11 FR	8.07 SG	8.66 GL	8.66 GL	9.23 GL	12.70 GE	15.27 VS	18.09 TI	19.54 BS	20.26 SG	21.94 FR
0.23 VS	0.25 LU	0.77 AR	1.62 SH	2.37 ZH	3.32 LU	4.34 UR	5.12 BE	6.29 FR	7.12 SG	8.14 UR	8.99 FR	9.78 SH	9.78 SH	12.77 AR	15.32 FR	18.17 FR	19.62 VS	20.34 VS	22.36 SO
0.27 TI	0.25 NW	0.80 SH	1.73 FR	2.57 NE	3.52 AI	4.47 OW	5.16 FR	6.45 AR	7.28 AR	8.16 FR	9.16 AR	9.78 FR	9.78 FR	12.92 FR	15.41 GE	18.28 SG	20.03 TI	21.24 TI	22.68 BS
0.32 ZH	0.30 SH	0.89 SO	1.77 SZ	2.61 FR	3.61 NE	4.54 JU	5.23 UR	6.59 UR	7.31 GL	8.23 AR	9.27 SH	9.94 AR	10.33 SG	13.22 BL	15.89 BL	18.32 GE	20.09 GE	21.36 SO	23.15 ZH
0.32 SZ	0.40 SO	0.97 BL	1.81 OW	2.69 SH	3.67 FR	4.58 SH	5.26 SH	6.62 SH	7.56 UR	8.55 SH	9.31 SG	10.33 SG	10.33 SG	13.68 SG	15.91 SG	18.60 BS	20.41 FR	21.42 GE	23.73 TI
0.33 LU	0.50 UR	1.13 NE	1.87 NE	2.93 VS	3.78 SH	4.70 NE	5.64 VS	6.63 GL	7.75 SH	8.71 BS	10.18 BS	11.09 BE	11.09 BE	14.03 BE	16.34 BE	19.08 SO	20.50 SO	21.52 FR	24.70 NE
0.33 NW	0.56 ZH	1.19 FR	2.03 ZH	2.95 OW	3.81 OW	4.84 FR	5.68 JU	6.67 VD	8.61 BE	9.56 BE	10.29 BE	11.27 BS	11.27 BS	14.56 SO	16.49 SO	19.21 BE	20.98 BE	22.29 BE	24.86 GE
0.40 SH	0.60 NE	1.23 SZ	2.07 AR	2.95 AI	4.20 VS	5.19 AR	5.89 AR	7.09 NE	8.74 SO	9.83 SO	10.75 SO	11.64 SO	11.64 SO	14.56 VD	16.79 BS	19.23 BL	21.12 BL	22.33 BL	25.10 BE
0.53 SO	0.74 FR	1.26 ZH	2.36 AI	3.28 AR	4.33 AR	5.27 VS	5.92 NE	7.29 BE	9.01 JU	10.39 JU	11.45 JU	12.31 VD	12.31 VD	14.97 BS	16.82 VD	19.90 VD	22.00 VD	23.54 JU	26.05 JU
0.67 UR	0.75 SZ	1.64 GL	2.52 SO	3.71 GL	4.52 GL	5.36 GL	6.03 GL	7.36 JU	9.06 NE	11.11 VD	11.71 VD	12.31 JU	12.31 JU	15.74 JU	17.58 JU	20.58 JU	22.41 JU	23.61 VD	26.05 JU
0.72 AI	1.31 AI	1.85 AI	2.87 GL	3.98 SO	5.15 SO	6.23 SO	6.89 SO	7.88 SO	9.55 VD	11.16 NE	12.37 NE	13.44 NE	13.44 NE	17.02 NE	19.52 NE	22.53 NE	24.23 NE	26.55 VD	28.55 VD

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitseinkommens
 Quelle: ESTV

Abb. 2-13 Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten, Verheiratete mit zwei Kindern, 2012

Bruttoarbeitslohn in Tausend CHF	Verheiratete mit 2 Kindern, 2012																		
	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000
0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.00 BE	0.04 GE	0.68 GE	1.43 ZG	1.48 ZG	2.82 ZG	4.11 ZG	7.75 ZG	9.06 ZG	9.38 ZG	10.01 ZG
0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 BL	0.00 BL	0.72 ZG	1.15 ZG	1.95 GE	3.37 GE	6.00 SZ	7.45 SZ	8.95 SZ	9.71 SZ	10.18 SZ	10.73 SZ
0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 OW	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 GR	0.04 GE	1.25 BS	2.30 TI	3.31 TI	3.80 SZ	7.80 NW	9.29 OW	10.24 OW	11.03 OW	11.62 OW	11.82 OW
0.00 GL	0.00 GL	0.00 GL	0.00 GL	0.00 ZG	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 TG	0.25 ZG	1.39 BL	3.04 SZ	3.55 SZ	4.19 TI	8.04 VS	9.35 NW	10.91 UR	11.56 UR	11.96 UR	12.72 NW
0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 FR	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 ZG	0.65 GR	1.64 TI	3.18 BL	3.83 VS	4.46 VS	8.33 ZH	9.65 UR	11.22 NW	12.05 NW	12.74 UR	12.74 UR
0.00 FR	0.00 FR	0.00 FR	0.00 FR	0.00 BS	0.00 BS	0.00 SG	0.00 SG	0.02 VD	1.05 VD	2.12 GR	3.34 GR	4.33 GR	5.11 NW	8.34 OW	10.03 AI	11.84 AI	12.63 AI	13.40 AI	13.40 AI
0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BS	0.00 BL	0.00 GR	0.00 GR	0.05 GE	1.09 TI	2.30 NW	3.44 NW	4.35 NW	5.19 GR	8.48 AI	10.50 LU	13.04 LU	14.34 LU	15.12 LU	16.68 LU
0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 BL	0.00 SG	0.00 SG	0.00 TG	0.00 TG	0.08 TI	1.14 TG	2.49 SZ	3.52 VS	4.62 ZH	5.21 ZH	8.52 UR	10.69 ZH	13.54 GL	15.06 GL	16.07 GL	17.32 AR
0.00 AR	0.00 AR	0.00 AR	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GR	0.00 VD	0.00 VD	0.21 VS	1.20 VS	2.52 TG	3.79 ZH	4.78 BL	5.75 TG	8.57 LU	11.19 GR	13.74 TG	15.11 TG	16.10 TG	18.08 TG
0.00 AI	0.00 AI	0.00 SG	0.00 SG	0.00 SG	0.00 TG	0.06 GE	0.06 GE	0.31 SG	1.30 NW	2.81 VD	3.86 BS	4.91 TG	5.86 AI	8.62 GR	11.32 TG	13.95 ZH	15.55 GR	16.50 GR	18.52 GL
0.00 SG	0.00 SG	0.00 GR	0.00 GR	0.00 GR	0.00 VD	0.09 VS	0.09 VS	0.41 UR	1.77 SZ	2.87 VS	3.89 TG	5.15 LU	5.99 LU	8.64 GE	11.39 GL	14.00 GR	16.03 AG	16.89 AR	18.54 GR
0.00 GR	0.00 GR	0.00 AG	0.00 AG	0.00 AG	0.00 JU	0.10 TI	0.10 TI	0.44 NW	1.80 SG	3.07 ZH	4.25 AG	5.21 AG	6.05 AG	8.65 TI	11.82 AG	14.50 AG	16.32 AR	17.11 AG	19.26 SH
0.00 AG	0.00 AG	0.00 TG	0.00 TG	0.01 SZ	0.13 LU	0.13 LU	0.16 LU	0.46 LU	2.11 LU	3.28 AG	4.32 LU	5.21 AI	6.11 FR	9.28 TG	11.84 VS	15.17 AR	16.41 ZH	18.39 ZH	19.54 AG
0.00 TG	0.00 TG	0.00 TG	0.00 VD	0.07 GE	0.13 NW	0.13 NW	0.17 NW	0.52 BE	2.20 BE	3.38 SG	4.50 FR	5.52 SG	6.22 BL	9.48 AG	12.01 TI	15.63 SH	17.59 SH	18.67 SH	20.34 SG
0.00 VD	0.00 VD	0.00 NE	0.00 NE	0.00 JU	0.10 VS	0.13 SZ	0.22 UR	0.82 SZ	2.29 ZH	3.38 LU	4.57 SG	5.07 FR	6.30 SG	9.60 GL	12.27 GE	15.78 VS	17.91 VS	19.09 VS	20.93 VS
0.00 NE	0.00 NE	0.00 NE	0.05 NE	0.11 TI	0.23 SH	0.23 SH	0.41 SZ	0.98 FR	2.32 AG	3.46 FR	4.60 AI	5.85 GL	6.46 OW	9.68 SH	12.48 SH	15.99 TI	18.31 SG	19.30 SG	21.59 FR
0.00 JU	0.00 JU	0.10 GE	0.08 GE	0.14 ZH	0.23 JU	0.23 JU	0.52 FR	1.03 OW	2.34 FR	3.91 AI	4.91 VD	5.86 BS	6.58 SH	10.69 SG	12.95 AR	16.14 GE	18.32 GE	19.33 BS	22.08 SO
0.17 GE	0.13 GE	0.14 VS	0.11 VS	0.14 AG	0.14 AG	0.25 UR	0.75 JU	1.38 ZH	2.57 UR	4.12 UR	5.24 UR	5.93 OW	6.46 GL	10.76 FR	13.56 SG	16.68 SG	18.41 TI	19.94 GE	22.24 BS
0.23 VS	0.17 VS	0.16 AI	0.13 TI	0.14 LU	0.14 LU	0.32 FR	0.80 SH	1.40 AG	2.67 OW	4.15 OW	5.25 OW	6.06 SH	6.77 UR	10.95 AR	13.57 FR	16.81 FR	18.57 BS	19.96 TI	22.83 ZH
0.27 TI	0.20 TI	0.16 TI	0.16 ZH	0.17 LU	0.17 SH	0.37 AG	0.85 AG	1.54 SH	3.09 SH	4.16 BE	5.33 SH	6.10 UR	7.47 AR	11.31 BL	13.88 VD	17.19 VD	19.32 FR	20.63 SO	23.07 TI
0.32 ZH	0.24 ZH	0.19 ZH	0.19 ZH	0.17 LU	0.17 SH	0.54 ZH	1.05 ZH	1.80 JU	3.16 AI	4.37 SH	5.34 GL	6.81 AR	7.49 BS	11.61 BE	14.24 BE	17.31 BS	19.59 SO	20.82 FR	24.06 GE
0.33 LU	0.25 LU	0.20 LU	0.17 NW	0.17 NW	0.17 AR	0.88 GL	1.58 NE	2.07 NE	3.76 JU	4.78 GL	5.85 BE	6.88 VD	8.06 BE	11.82 VD	14.45 BL	17.75 BE	19.83 BE	21.35 BE	24.39 NE
0.33 NW	0.25 NW	0.20 NW	0.20 SH	0.23 SO	0.23 SO	0.91 NE	1.68 AI	2.16 AI	3.86 GL	5.47 JU	6.29 AR	7.16 BE	8.82 SO	12.38 BS	14.82 SO	17.85 SO	20.13 VD	21.75 BL	24.62 BE
0.40 SH	0.30 SH	0.24 SH	0.27 SO	0.29 UR	0.29 UR	0.95 SO	1.76 GL	2.46 GL	4.23 NE	5.45 AR	6.98 SO	7.74 SO	9.07 VD	12.43 SO	14.85 BS	18.26 BL	20.39 BL	22.14 VD	24.86 BL
0.53 SO	0.40 SO	0.32 SO	0.33 UR	0.52 NE	1.00 AR	1.95 AR	3.16 SO	2.89 AR	4.45 AR	6.09 SO	6.99 JU	8.43 JU	9.57 JU	13.65 JU	16.00 JU	19.32 JU	21.47 JU	22.78 JU	25.67 JU
0.67 UR	0.50 UR	0.40 UR	0.41 AI	0.82 AI	1.25 AI	2.09 SO	3.16 SO	5.04 SO	6.98 NE	8.04 NE	8.74 NE	10.01 NE	14.89 NE	17.81 NE	21.32 NE	23.46 NE	23.78 NE	26.45 VD	26.45 VD

Anmerkung: Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in % des Bruttoarbeitslohn
 Quelle: ESTV

Ergebnisse der Analyse der Einkommensbelastung in den Kantonshauptorten:

- Wie bei der Analyse auf Gemeindeebene zeigt sich auch im Vergleich der Kantonshauptorte, dass die Stadt Zürich für mittelhohe Einkommen eher moderat besteuert. Die Steuerlast bei den sehr hohen und tiefen Einkommen fällt im Vergleich der Kantonshauptorte dagegen relativ hoch aus. Dieses grundsätzliche Muster – Zürich ist mittelmässig bis gut positioniert für mittlere Einkommensklassen, jedoch weniger vorteilhaft für tiefe und hohe Einkommen – ist auf den Verlauf des Steuertarifs im Kanton Zürich zurückzuführen.
- Ein Vergleich der Klassierungen Zürichs zeigt, dass die Stadt insgesamt bei der Besteuerung von Ledigen am besten abschneidet, vor Verheirateten ohne und mit zwei Kindern. Beispielsweise distanziert Zürich die Städte Genf und Basel-Stadt bei den Ledigen mit mittelhohen Einkommen deutlich. Dagegen weisen Genf und Basel-Stadt bei Einkommen von bis zu 60'000 Franken bei Verheirateten merklich tiefere Steuerbelastungen auf.
- Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Position Zürichs gegenüber der Analyse der Steuerdaten 2011 merklich verbessert. Im Vorjahresvergleich schneidet die Stadt Zürich insbesondere bei den Verheirateten mit zwei Kindern aber auch bei den Verheirateten ohne Kinder deutlich besser ab. Auch bei den ledigen Steuerpflichtigen ergeben sich vereinzelte Rangverbesserungen. Die Verbesserung der steuerlichen Attraktivität resultiert bei allen Steuersubjekten hauptsächlich aus dem Ausgleich der kalten Progression.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 ist die steuerliche Attraktivität der Stadt Zürich leicht gesunken. Mit der deutlichen Positionsverbesserung im Jahr 2012 wurde mit dem langjährigen Abwärtstrend gebrochen.
- Am steuergünstigsten ist – die tieferen Einkommensklassen ausgeklammert – weiterhin die Stadt Zug. Sie hält sich fast durchgehend bei allen Steuersubjekten auf den vordersten Rängen, zusammen mit den Kantonshauptorten Schwyz und Sarnen. Zu den Hauptorten mit der höchsten Steuerbelastung gehören die Städte Neuenburg, Delsberg und Lausanne.

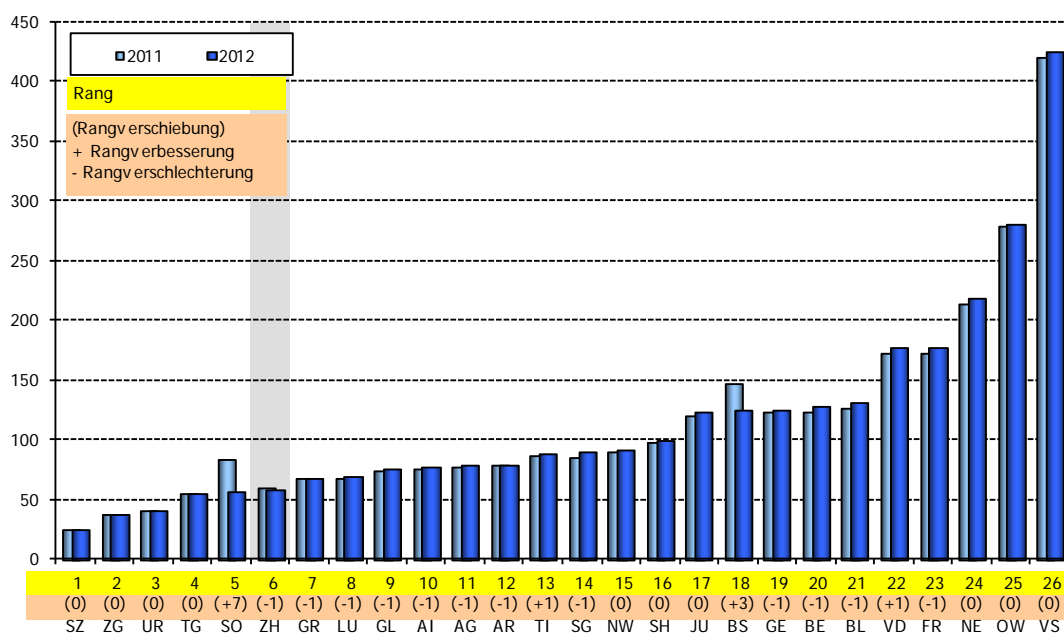
2.2 Vermögensbelastung

Neben den Einkommensteuern beeinflussen auch die Vermögenssteuern die steuerliche Attraktivität eines Kantons als Wohnort für natürliche Personen.

Berechnung der Indizes zur Vermögensbelastung

Die auf Gemeindeebene (wiederum alle Gemeinden mit über 2'000 Einwohner) für einzelne Vermögensklassen erhobenen Vermögensbelastungen (Gemeinde-, Kantons-, und Kirchensteuern) werden analog zum Vorgehen bei der Einkommensteuer zum Kantonsindex zusammengefasst. Abweichend zur Erhebung der Einkommensbelastungen stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) lediglich Belastungsziffern für ein Steuersubjekt (Verheiratete ohne Kinder) zur Verfügung. Analog der Berechnung des Gesamtindex der Einkommensbelastung wird für die Aggregation der Belastungsziffern der Gemeinden zu kantonalen Werten das kommunale Reineinkommen verwendet. Ebenfalls wie bei der Bestimmung des Gesamtindex der Einkommensbelastung setzt auch der Gesamtindex der Vermögensbelastung entgegen der früher von der ESTV publizierten Indizes auf eine einheitliche Gewichtung der Vermögensklassen über alle Kantone (BAK-Gewichtung). Die BAK-Gewichtung ist daher nicht kantonspezifisch und wird somit nicht durch die unterschiedliche Vermögensstruktur in den Kantonen verzerrt.

Abb. 2-14 Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2012 vs. 2011



Anmerkung: 100 = Schweizer Durchschnitt (pro Jahr)
 Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in den Schweizer Kantonen für Verheiratete ohne Kinder, BAK-Gewichtung
 Belastung nach jeweils gültigem Rechtsstand; pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisoren nicht berücksichtigt

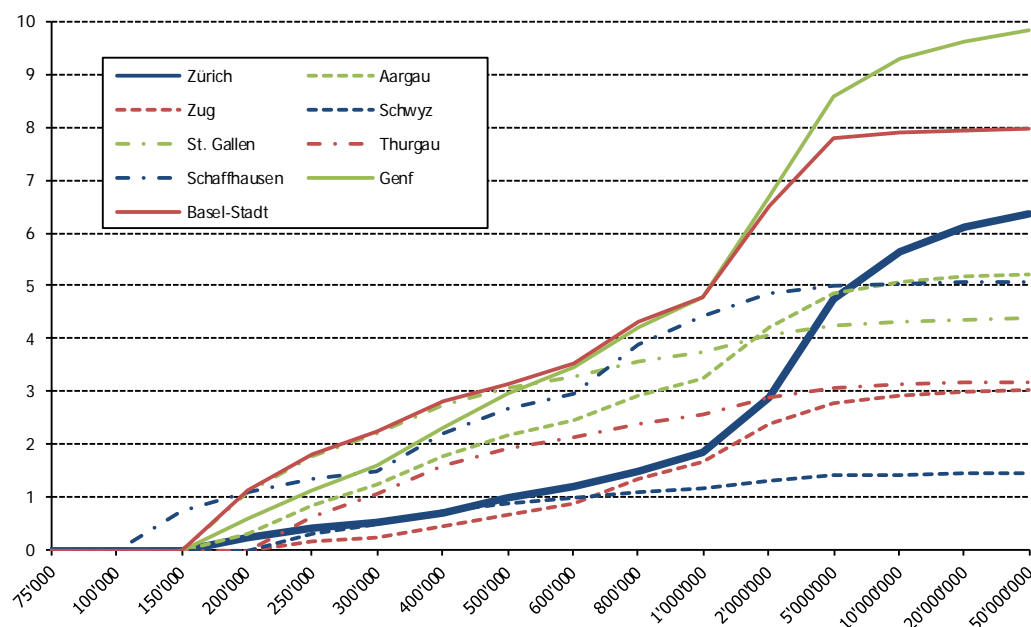
Quelle: BAKBASEL, ESTV

- Im Jahr 2012 belegt der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung den 6. Platz unter den 26 Kantonen.
- Mit einem Indexwert von 58.9 liegt die durchschnittliche Steuerbelastung für Vermögen im Kanton Zürich weit unter dem Schweizer Schnitt (= Indexwert 100).

- Gegenüber dem Vorjahr sank der Indexwert leicht um 2.4 Einheiten. Die Senkung des Indexwerts kommt hauptsächlich aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression zustande.
- Trotz dem leicht gesunkenen Gesamtindex der Vermögensbelastung verschlechtert sich die Position des Kantons Zürich um einen Rang. Der Grund dafür liegt in der markanten Steuersenkung des Kantons Solothurn, der den Kanton Zürich überholt und sich um insgesamt 7 Plätze zu verbessern vermag. Neben dem Kanton Solothurn hat auch der Kanton Basel-Stadt die Steuerbelastung auf Vermögen wahrnehmbar gesenkt. Bei den anderen Kantonen sowie beim Schweizer Schnitt blieb im Jahr 2012 die Steuerlast auf Vermögen ungefähr konstant. Bei der Interpretation des Rangverlusts des Kantons Zürich ist zu beachten, dass die Kantone auf den Rangplätzen 4 bis 6 über sehr nahe zusammenliegende Indexwerte aufweisen.
- Im Jahr 2012 erheben lediglich noch vier Kantone (Obwalden, Wallis, Nidwalden und Neuenburg) Steuern für Vermögen unter 100'000 Franken. Dadurch fällt der Kantonsdurchschnitt bei dieser Vermögensklasse äusserst tief aus und die verbleibenden vier Kantone mit einer früh einsetzenden Steuerpflicht weisen im Vergleich dazu ausserordentlich hohe Steuerbelastungen auf. Wenn der Index lediglich auf die Steuerbelastung ab einem Vermögen von 100'000 Franken abstellt, rücken die Kantone Nidwalden (2.) und Obwalden (5.) im Gegensatz zum Wallis (23.) im Kantonsranking deutlich nach vorne. Auch mit der Ausklammerung der Steuerbelastung von Vermögen unter 100'000 Franken bleibt Zürich im Kantonsvergleich mit dem 8. Platz relativ gut positioniert.
- Die tiefste durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung besitzt weiterhin der Kanton Schwyz, gefolgt von den Kantonen Zug und Uri.
- Im längerfristigen Vergleich hat der Kanton Zürich beim Gesamtindex der Vermögensbelastung seit 2006 3 Plätze eingebüsst.

Abbildung 2-15 zeigt die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder je Vermögensklasse. Der Kanton Zürich wird mit seinen Nachbarkantonen sowie den Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf verglichen (wie beim Gesamtindex wird der gewichteter Durchschnitt der erhobenen Gemeinden gezeigt).

Abb. 2-15 Vermögensbelastung, Zürich und ausgewählte Kantone, 2012



Anmerkung: Durchschnittliche Belastung des Reinvermögens durch Kanton-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Verheiratete ohne Kinder, Index über Gemeinden, in Promille
Nicht-proportionale Skalierung auf der X-Achse (siehe Textbox unten)
Belastung nach jeweils gültigem Rechtsstand; pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisoren nicht berücksichtigt

Quelle: BAKBASEL, ESTV

Nicht proportionale Skalierung der X-Achse:

Die deutlichen Knickpunkte in den Kurven sind nicht auf plötzlich veränderte Progressionsverläufe zurückzuführen. Vielmehr findet sich ihr Ursprung in der nicht-proportionalen Skalierung auf der X-Achse. Aus Darstellungsgründen sind die Klassengrenzen bei den niedrigeren Vermögen deutlich enger gefasst als bei den hohen Vermögen.

- Die Steuerpflicht beginnt im Kanton Zürich schon bei relativ geringen Vermögen von rund 150'000. Allerdings verläuft die Progression zunächst so flach, dass der Kanton Zürich bis zu einem Vermögen von rund 1 Mio. Franken zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen Nidwalden, Schwyz, Obwalden und Zug zu den steuergünstigsten Kantonen in diesem Vergleich gezählt werden kann.
- Der Kanton Zürich verliert bei Reinvermögen von über 1 Mio. Franken deutlich und kontinuierlich an Boden. Ähnlich stark steigt die Durchschnittsbelastung für Vermögen oberhalb der Millionenengrenze in diesem Vergleich nur in den beiden Stadtkantonen Basel-Stadt und Genf an. In allen Nachbarkantonen von Zürich erhöht sich die Durchschnittsbelastung hingegen nur noch moderat. Bis zu einem Vermögen von 5 Mio. Franken vermag der Kanton Zürich noch mit den Kantonen Aargau und Schaffhausen mithalten. Ungefähr ab diesem Vermögensstand sind alle Nachbarkantone von Zürich steuerlich attraktiver.

- Der einsame Spitzenreiter in der betrachteten Auswahl, der Kanton Schwyz, belastet Vermögen oberhalb von 20 Mio. Franken nur mit ungefähr einem Viertel des Zürcher Wertes.
- Bei der Analyse der Ergebnisse zur Vermögenssteuer ist zu beachten, dass die Steuerbelastung erst bei hohen Vermögen Beträge annimmt, die einen signifikanten Einfluss auf die Wahl des Wohnorts haben dürften. Bei einem Vermögen von 1 Mio. Franken beträgt die Differenz der Steuerlast zwischen dem günstigsten und dem teuersten Kanton im Vergleich rund 5'500 Franken. Dieser Betrag ist nicht unerheblich, dürfte jedoch für eine Wohnortwahl nicht ausschlaggebend sein. Erst bei deutlich höheren Vermögen kann davon ausgegangen werden, dass die Vermögenssteuer einen (mit-) ausschlaggebenden Einfluss auf die Wahl des Wohnorts hat. In diesen Vermögensklassen steht der Kanton Zürich im Vergleich zu seinen Nachbarkantonen relativ schlecht da.

2.3 Zusammenfassung

Mit dem Ausgleich der kalten Progression erreicht der Kanton Zürich im Jahr 2012 bei der Steuerbelastung der natürlichen Personen ziemlich genau den Schweizer Durchschnitt. Gemäss dem Gesamtindex der Einkommensbelastung hat sich der Kanton Zürich gegenüber dem Vorjahr um sechs Plätze verbessert und liegt im Kantonsvergleich neu an 10. Stelle. Der Hauptgrund für die gegenüber dem Vorjahr stark erhöhte steuerliche Attraktivität liegt im Ausgleich der kalten Progression.

Während der Kanton Zürich und seine Gemeinden bei den mittleren Einkommensklassen (im Bereich von ca. 60'000 bis 200'000 Franken) eine vergleichsweise moderate Besteuerung aufweist, ist insbesondere die Belastung der sehr hohen Einkommen weiterhin überdurchschnittlich. Die Gemeinden des Kantons Zürichs positionieren sich bei der Steuerbelastung der hohen Einkommen noch im vorderen Mittelfeld und rutschen bei den sehr hohen Einkommen in die zweite Hälfte des Kantonsrankings.

Dasselbe gilt in den Grundzügen auch für die Vermögenssteuer: Während der Kanton Zürich bei tiefen und mittleren Vermögen unterhalb der Millionen-Grenze noch relativ gut abschneidet, ist die Steuerbelastung bei den sehr hohen Vermögen deutlich überdurchschnittlich. Dabei sind die Nachteile bei den sehr hohen Einkommen bzw. Vermögen gerade gegenüber den Nachbarkantonen von Zürich besonders ausgeprägt.

Der Kanton Zürich zeichnet sich im Schweizer Vergleich weiterhin durch eine mittelstandsfreundliche Besteuerung aus. Steuerlich attraktiv ist der Kanton Zürich und seine Gemeinden insbesondere für Steuerpflichtige mit einem Bruttoerwerbseinkommen von rund 60'000 bis 200'000 Franken. Bestenfalls durchschnittlich fällt die Bewertung von Zürichs Steuerattraktivität einerseits für tiefe Einkommen von etwa 30'000 Franken aus. Der Grund dafür liegt darin, dass die Steuerpflicht im Kanton Zürich im nationalen Vergleich bereits bei relativ tiefen Einkommen beginnt. Ungünstig ist der Kanton andererseits auch für die sehr hohen Einkommen. Im Vergleich zu den meisten Kantonen ist die Steuerprogression hoch und hält lange an. Die Steuerbelastung im Kanton Zürich liegt deshalb für Einkommen von 1 Mio. Franken weiterhin für alle Zivilstände über dem Durchschnitt der Schweizer Kantone.

Gegenüber dem Vorjahr hat der Kanton Zürich seine steuerliche Attraktivität bei den Einkommenssteuern merklich gesteigert und liegt im Kantonsvergleich neu auf dem 10. Platz. Die markante Rangverbesserung des Kantons Zürichs (6 Ränge) ist allerdings aufgrund der nahe zusammenliegenden Indexwerte im Mittelfeld des Kantonsvergleichs (Rang 10 bis 17), die auch bei kleinen Indexänderungen grössere Rangverschiebungen zur Folge haben, zu relativieren. Die Verbesserung der Position des Kantons Zürich im nationalen Steuerwettbewerb ist hauptsächlich auf den Ausgleich der kalten Progression bei der Staatssteuer zurück zu führen. Mit dem Ausgleich der kalten Progression erfolgt die Anpassung der Steuertarife und -abzüge an die Teuerung. Damit wurde mit dem seit 2006 anhaltenden Abwärtstrend, der den Kanton Zürich vom 5. auf den 16. Platz abrutschen liess, gebrochen. Mit den für 2013 erfolgten Verbesserungen der Konditionen beim Kinderabzug dürfte sich nochmals insbesondere die Position bei der Steuerbelastung von Familien verbessern. Es gilt jedoch zu beachten, dass auch in diversen anderen Kantonen Steueränderungen vorgenommen wurden (vgl. Kapitel 4).

Die Steuerbelastung der Stadt Zürich ist im innerkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. In einem Vergleich der Kantonshauptorte schneidet daher die Stadt Zürich tendenziell etwas schlechter ab als der Kanton bei den kantonalen Durchschnittswerten oder der Betrachtung der Median-Gemeinde. Allerdings hat sich die auch die Positionierung der Stadt Zürich im Vergleich zu den übrigen Kantonshauptorten quer über alle betrachtenden Fälle im Vorjahresvergleich signifikant verbessert.

Bei der durchschnittlichen Vermögensbelastung der natürlichen Personen schneidet der Kanton Zürich besser ab als beim Durchschnittswert der Einkommensbesteuerung. Zürich liegt 2012 im Ranking der

Kantone gemäss dem Gesamtindex auf dem sechsten Rang. Besonders attraktiv ist der Kanton Zürich für Steuerpflichtige mit einem Vermögen von unter 1 Mio. Franken. Ähnlich wie bei den Einkommenssteuern nimmt die steuerliche Attraktivität Zürichs bei grossen Vermögen jedoch deutlich ab. Ab einem Vermögen von rund 5 Mio. Franken weisen alle Nachbarkantone eine tiefere Steuerbelastung auf. Höher ist hingegen die Steuerbelastung in den beiden anderen metropolitanen Zentren der Schweiz, Genf und Basel.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Diskussion um die Wettbewerbsfähigkeit einer Region und ihrer Attraktivität als Wohnstandort nicht auf die Steuerbelastung allein eingeeengt werden kann. Viele weitere Faktoren spielen dabei eine Rolle, häufig wesentlich wichtigere als die Steuerbelastung. Die Lebensqualität in einer Region, die Lebenshaltungskosten insbesondere für Wohnen und die Verfügbarkeit von gut bezahlten und attraktiven Arbeitsplätzen sind hier sicher wichtige Beispiele. Engt man die Diskussion ein und konzentriert sich rein auf die Wettbewerbsfähigkeit durch eine tiefe Steuerbelastung, besteht die Gefahr, trotz tiefer Steuerbelastung auf Grund anderer Faktoren an Attraktivität zu verlieren. Gerade der Kanton Zürich mit seiner hervorragenden Positionierung bei vielen dieser Faktoren sollte und muss sich nicht auf die Steuerbelastung allein verlassen. Nichtsdestotrotz führt ein weiteres Zurückfallen im Steuerbelastungsranking *ceteris paribus* zu einer Verschlechterung der Attraktivität insgesamt.

3 Steuerbelastung juristischer Personen

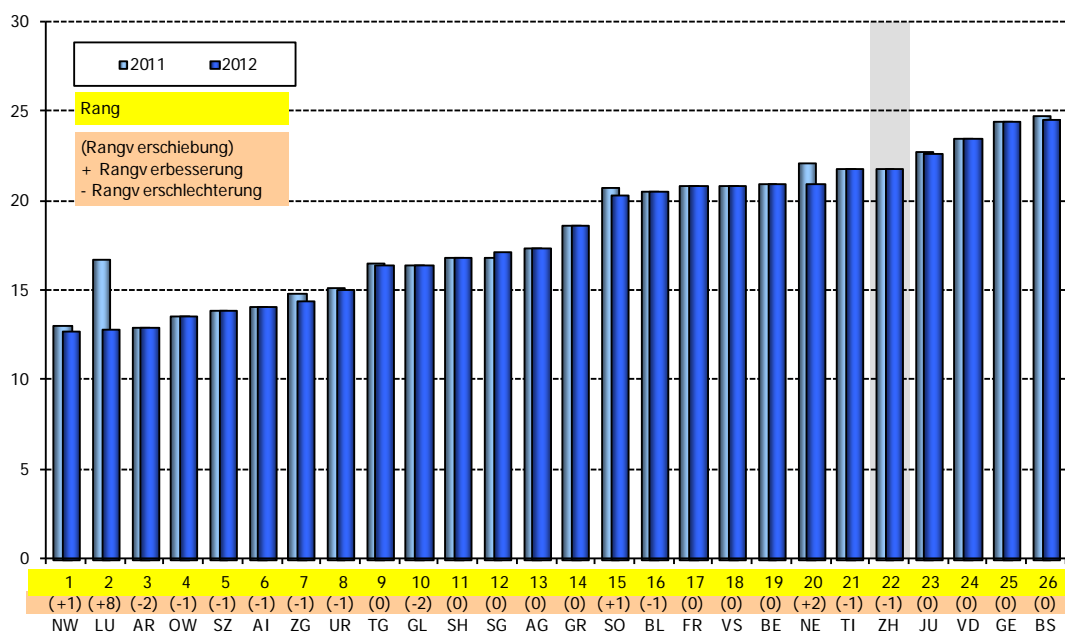
Die Analyse der Steuerbelastung der juristischen Personen beginnt mit einem kantonalen Vergleich der Steuerbelastung mittels der Belastungsziffern für Aktiengesellschaften der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die 26 Kantonshauptorte. Diese Steuerbelastungen berücksichtigen die für juristische Personen wichtigen Steuerarten, Gewinn- und Kapitalsteuern. Im vorliegenden Bericht werden nur ordentlich besteuerte Aktiengesellschaften betrachtet.

Der Steuerwettbewerb für Unternehmen spielt – anders als bei den natürlichen Personen – vorrangig auf internationaler Ebene eine Rolle. Ein immer grösserer Anteil der Unternehmen bzw. von Unternehmensteilen ist international mobil. Auch konkurrieren kleinräumige Regionen innerhalb der Schweiz nur bedingt mit einem Standort im Kanton Zürich, der insgesamt ganz andere Standortbedingungen bieten kann. Aus diesem Grund wird in dieser Studie die Steuerbelastung für Unternehmen auch im internationalen Kontext analysiert. Da zu den Steuerbelastungsindizes der ESTV keine vergleichbaren Werte für ausländische Standorte existieren, stützen sich die internationalen Steuerbelastungsanalysen auf den BAK Taxation Index. Der BAK Taxation Index wurde von BAK Basel Economics zusammen mit dem Deutschen Institut ZEW in Mannheim entwickelt und wird regelmässig berechnet. Der BAK Taxation Index ist so ausgestaltet, dass er explizit die Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens widerspiegelt.

3.1 Nationaler Vergleich

Abbildung 3-1 zeigt die Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die jeweiligen Kantonshauptorte.

Abb. 3-1 Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2012 vs. 2011



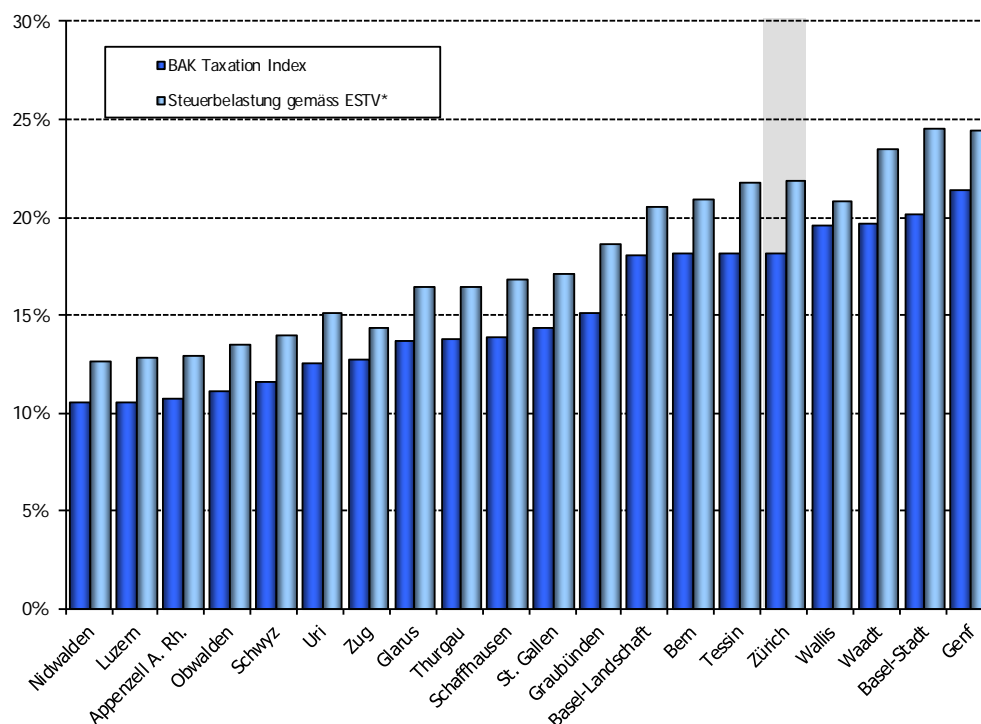
Anmerkung: Reingewinn- und Kapitalbelastung in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. CHF und einer Rendite von 20 Prozent), Kantonshauptorte Belastung von Aktiengesellschaften durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten
 Belastung nach jeweils gültigem Rechtsstand; pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisionen nicht berücksichtigt

Quelle: ESTV

- Laut diesen Belastungsziffern für Unternehmen belegt Zürich im Vergleich der Kantonshauptorte im Jahr 2012 den 22. Rang.
- Im Vergleich zum Vorjahr fiel der Kanton Zürich damit um 1 Rang zurück. Der Kanton Zürich wurde dabei vom Kanton Neuenburg, der seine Unternehmenssteuern 2012 deutlich reduzierte und in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter senken will, überholt.
- Die mit Abstand grösste Veränderung gegenüber dem Vorjahr ereignete sich im Kanton Luzern. Dank der massiven Senkung der Steuerbelastung verbesserte sich der Kanton Luzern um 8 Plätze und ist neu auf dem 2. Platz rangiert. Neuer Spitzenreiter des Vergleichs ist der Kanton Nidwalden. Die Steuerbelastung in Stans liegt mit der gegebenen Kapital- und Renditestruktur fast 10 Prozentpunkte tiefer als in der Stadt Zürich. Während der Abstand des Kantons Zürich zu den Tiefsteuerkantonen beachtlich ausfällt, liegt die Steuerbelastung im Kanton Zürich nur ungefähr einen Prozentpunkt höher als im Kanton Solothurn, der den 15. Rang belegt.
- Im längerfristigen Vergleich seit 2006 hat der Kanton Zürich 9 Plätze verloren.

Abbildung 3-2 zeigt die effektive durchschnittliche Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index im Vergleich zur Steuerbelastung von Aktiengesellschaften bei Kapital und Reserven von 2 Millionen Franken und einer Rendite von 20 Prozent gemäss den Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Abb. 3-2 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung) vs. Reingewinn- und Kapitalbelastung von Aktiengesellschaften (ESTV), 2012



Anmerkung: * Reingewinn- und Kapitalbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer insgesamt in Prozenten des Reingewinnes (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. CHF und einer Rendite von 20 Prozent) bzw. von einer rentablen Investition Jeweils Kantonshauptort

Es muss beachtet werden, dass die Skalen für beide Indizes nicht identisch sind und die beiden Indizes bzgl. der absoluten Höhe der durchschnittlichen Steuerbelastung nicht miteinander verglichen werden dürfen (siehe Box für weitere Erläuterungen)

Belastung nach jeweils gültigem Rechtsstand; pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisoren nicht berücksichtigt

Quelle: BAKBASEL, ZEW, ESTV

- Auch nach der Methode des BAK Taxation Index weist der Kanton Zürich mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 18.2 Prozent einen Platz im hinteren Drittel der 20 analysierten Kantone auf. Beim Vergleich ist zu beachten, dass die effektive Steuerbelastung gemäss BAK Taxation Index in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Tessin und Zürich praktisch gleich hoch ausfällt. In den Kantonen Valais, Waadt, Basel-Stadt und Genéve ist die Steuerlast dagegen spürbar höher. Gegenüber dem Vorjahr blieb die Steuerbelastung Zürichs konstant.
- Im Vergleich zu den Belastungsziffern der ESTV sind einige Differenzen sichtbar, welche aus den unterschiedlichen Berechnungs- und Gewichtungsmethoden sowie den verschiedenen Annahmen resultieren. Insgesamt ist der Standort Zürich beim BAK Taxation Index etwas besser positioniert als gemäss den Steuerbelastungsziffern der ESTV. Die zwei Kantone Basel-Landschaft und Bern, die laut den Belastungsziffern der ESTV eine tiefere Steuerbelastung als Zürich aufweisen, liegen

im BAK Taxation Index mit Zürich gleich auf. Im Vergleich mit dem Kanton Wallis schneidet der Kanton Zürich im BAK Taxation Index deutlich besser ab und weist im Gegensatz zum Kantonsvergleich gemäss den ESTV-Zahlen nun eine tiefere Steuerbelastung auf. Bei einer umfassenden Betrachtung aus der Perspektive eines ansiedlungswilligen Unternehmens (BAK Taxation Index) ist Zürich also leicht besser platziert, als es der Kantonsvergleich mit den Werten der ESTV aufzeigt.

- Für den Kanton Zürich ist wesentlich, dass er im Steuerwettbewerb um Unternehmen vor Schweizer Konkurrenzstandorten wie Basel und Genf liegt. Während insbesondere kleine Kantone häufig nicht in der Lage sind, andere für Unternehmen relevante Standortbedingungen in gleicher Form wie Zürich zur Verfügung zu stellen, sind die beiden Stadtkantone aus Unternehmenssicht in vielerlei Hinsicht mit Zürich vergleichbar. Gemäss beiden Erhebungen, ESTV wie auch BAK Taxation Index, schneidet Zürich bei der steuerlichen Attraktivität besser ab als die beiden Stadtkantone Basel und Genf.

Der BAK Taxation Index

Der BAK Taxation Index berechnet die durchschnittliche Steuerbelastung auf eine rentable Investition. Dabei wird eine Mischung von Investitionsgütern (Gebäude, Maschinen, Vorräte, Lizenzen, Finanzinvestitionen) und Finanzierungsformen (einbehaltene Gewinne, neues Eigenkapital, Fremdkapital) unterstellt. Ferner werden nicht nur Gewinnsteuern, sondern auch weitere relevante Steuern (z.B. Kapitalsteuern, Grundsteuern) und steuerrechtliche Regelungen (z.B. für Abschreibungen) berücksichtigt. Der BAK Taxation Index gibt somit die umfassende steuerliche Belastung einer Investition wieder, der sich ein Investor gegenüber sieht. Der BAK Taxation Index ist damit umfassender als der Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der ESTV. Auch entspricht er im Gegensatz zum Totalindex der ESTV der Sichtweise eines ansiedlungswilligen Unternehmens – denn eine Ansiedlung stellt immer eine Investition dar.

Insbesondere muss beachtet werden, dass auf Grund der unterschiedlichen Methodik, der abweichenden Annahmen und der differierenden Berücksichtigung von Steuern und steuerrelevanten Regelungen die beiden Kennzahlen nicht direkt miteinander verglichen werden dürfen, obwohl beide in % ausgedrückt sind und sich in einer ähnlichen Höhe bewegen. Ein Vergleich der Aussagen beider Indizes darf sich immer nur auf einen Vergleich der relativen Position eines Standorts im Vergleich zu den übrigen Standorten beziehen.

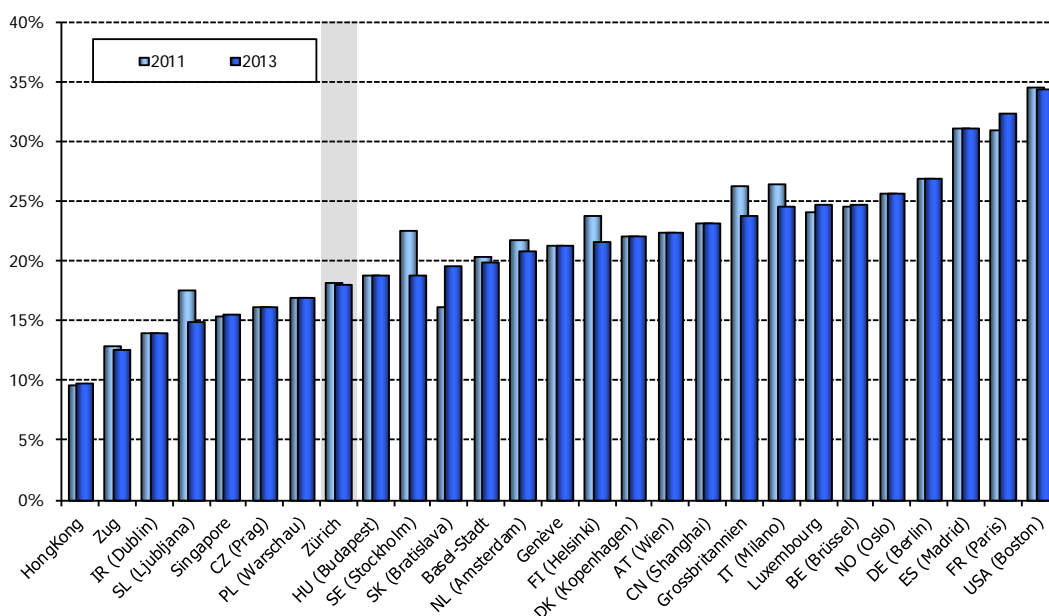
Der entscheidende Vorteil des BAK Taxation Index ist jedoch, dass die zugrunde liegende Methodik und das detaillierte Modell einen konsistenten internationalen Vergleich der Steuerbelastung von Unternehmen erlauben. Entsprechende internationale Vergleichszahlen werden im BAK Taxation Index regelmässig berechnet. Allerdings steht der BAK Taxation Index in der Schweiz nur auf Ebene der Kantonshauptorte und nicht für alle Kantone zur Verfügung (Stand 2013: 20 Kantone). Dieser Nachteil muss jedoch für eine Analyse der Position im Steuerwettbewerb in Kauf genommen werden, um die überwiegenden methodischen und konzeptionellen Vorteile zu nutzen.

Weitere Informationen zum BAK Taxation Index finden Sie auf unserer Webseite www.baktaxation.ch.

3.2 Internationaler Vergleich

Der Wettbewerb bei den Steuern stellt bei den juristischen Personen zumeist kein kantonales Phänomen dar. Vielmehr ist die Attraktivität für grosse und finanzkräftige Unternehmen – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Dies gilt insbesondere auch für mobile Unternehmen, die oftmals von steuerlichen Sonderregelungen profitieren können. Abbildung 3-3 zeigt daher einen internationalen Steuerbelastungsvergleich anhand des BAK Taxation Index. Als Schweizer Vergleichsorte werden nebst Zürich die zwei Wirtschaftszentren Basel und Genf sowie Zug mit einbezogen. Bei Vergleichsländern mit regional unterschiedlichen Steuerbelastungen wird analog zur Verwendung des Kantonshauptorts in der Schweiz die Hauptstadt oder – wo sinnvoll – das wirtschaftliche Zentrum verwendet. Die entsprechende Stadt ist in Klammern vermerkt.

Abb. 3-3 BAK Taxation Index Unternehmen (effektive durchschnittliche Steuerbelastung), internationaler Vergleich, 2013 vs. 2011



Anmerkung: Durchschnittliche Steuerbelastung einer rentablen Investition in %
Belastung nach jeweils gültigem Rechtsstand; pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisionsen
nicht berücksichtigt; in CH jeweils Kantonshauptort

Quelle: BAKBASEL, ZEW

- Wesentlich besser als im nationalen Vergleich steht Zürich im internationalen Vergleich da. Zürich, wie eigentlich alle Schweizer Städte, weist verglichen mit den anderen westeuropäischen Staaten (Ausnahme Irland) und den USA eine tiefe Steuerbelastung auf.
- Nebst einigen Schweizer Standorten sind auch in einer Reihe von anderen Ländern in den vergangenen zwei Jahren Steuersenkungen vorgenommen worden. Am deutlichsten sind die Steuern in Schweden, in Slowenien, in Grossbritannien, Finnland und Italien gefallen. Trotz der seit 2008 deutlich gestiegenen Staatsverschuldung und des erhöhten Finanzierungsbedarfs zahlreicher Länder wurde bisher (noch) nicht mit dem langjährigen Trend zu tieferen Unternehmenssteuern gebrochen. In einigen Ländern hat sich die Steuerbelastung jedoch erhöht, am stärksten in der Slowakei und in Frankreich. Aufgrund der markanten Steuererhöhung ist die Slowakei im Vergleich deutlich nach hinten gerückt und befindet sich neu hinter Zürich.

3.3 Zusammenfassung

Im nationalen Vergleich liegt Zürich sowohl gemäss BAK Taxation Index wie auch gemäss ESTV-Wert im hinteren Drittel des Kantonsvergleichs. Zürich liegt jedoch bei beiden Kennzahlen deutlich vor den beiden anderen Schweizer Wirtschaftszentren Basel und Genf. Bei einem internationalen Vergleich der Steuerbelastung der juristischen Personen ist Zürich im westeuropäischen Umfeld sehr gut positioniert. Dies gilt ähnlich für die übrigen Schweizer Standorte. Insgesamt betrachtet stellt sich die Position des Kantons Zürich im Steuerwettbewerb um Unternehmen trotz des kontinuierlichen Positionsverlusts innerhalb der Schweiz dank der positiven internationalen Rangierung als gut dar. Unbestreitbar hat jedoch der relative Vorteil Zürichs gegenüber der internationalen Konkurrenz in den letzten Jahren abgenommen.

Der Steuerwettbewerb stellt bei den juristischen Personen kein überwiegend kantonales Phänomen dar. Vielmehr ist die Attraktivität für grosse und finanzkräftige Unternehmen – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – mehr in einem internationalen Kontext zu sehen. Daher müssen die Unternehmenssteuern auch einem internationalen Vergleich unterzogen werden.

Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der juristischen Personen in Zürich – wie eigentlich in der ganzen Schweiz – relativ tief. Insbesondere die anderen westeuropäischen Staaten (mit Ausnahme Irlands) und die USA weisen eine deutlich höhere Steuerbelastung auf. Selbst im Vergleich zu Ländern, die in den vergangenen Jahren eine sehr aktive, teils sogar aggressive Politik bezüglich der Besteuerung von Unternehmen verfolgt haben, kann Zürich mithalten.

Analog zur Schweiz sind in den vergangenen Jahren auch im Ausland verbreitet Steuerreduktionen erfolgt, teilweise sogar in wesentlich grösserem Ausmass als in der Schweiz. Deshalb hat Zürich (wie auch die anderen Schweizer Kantone) in den letzten Jahren tendenziell an Boden verloren und der Vorsprung auf die internationalen Konkurrenzstandorte hat sich reduziert. Trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise und dem damit gestiegenen Finanzierungsbedarf der meisten OECD-Länder hat bisher (noch) keine Trendumkehr hin zu einer höheren Besteuerung von Unternehmen stattgefunden.

Bei der Diskussion des Steuerwettbewerbs ist es wichtig zu beachten, dass die Steuerbelastung nur einen von vielen Standortfaktoren darstellt, die für Unternehmensentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit von ansässigen Unternehmen wichtig sind. Bezüglich nationaler und internationaler Erreichbarkeit, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und der Grösse wie auch der Spezialisierung von Zuliefer- und Kundenmärkten können nur wenige Schweizer Standorte mit Zürich mithalten. Dies gilt allerdings auch hinsichtlich weniger vorteilhafter Faktoren, zum Beispiel der Höhe von Büromieten. Nicht zuletzt auch wegen dieser fundamentalen Unterschiede bei anderen Standortfaktoren gibt es innerhalb der Schweiz nur wenige Standorte, die im Steuerwettbewerb um Unternehmen für Zürich ernsthafte Konkurrenten darstellen.

Dies gilt selbstverständlich nicht im internationalen Wettbewerb, wo Zürich heftig um Unternehmen konkurrieren muss. Allerdings sind auch hier neben der Steuerbelastung weitere Standortfaktoren wichtig, wenn nicht häufig sogar wichtiger als die Steuerbelastung. Die Diskussion darf also nicht alleine auf die Steuerbelastung verengt werden, insbesondere wenn – wie im Fall des Kantons Zürich gegeben – die Steuerbelastung für Unternehmen relativ gering ist. Umgekehrt darf die Steuerbelastung jedoch auch nicht ausgeblendet werden, denn sie stellt eines der wichtigsten Kriterien in der Standortentscheidung dar.

4 Monitoring der Steuergesetzrevisionen

In verschiedenen Kantonen werden zurzeit Gesetzesänderungen zum Steuerwesen beraten und zum Teil bereits umgesetzt. Nachdem diese einige Jahre praktisch ausschliesslich auf eine Steuerentlastung der Bevölkerung und der Unternehmen hinwirkten, haben unter anderem die unsichere Wirtschaftslage und die gestiegenen finanziellen Belastungen diese Entwicklung stark gebremst. In vielen Kantonen sind Vorlagen zu Steuersenkungen verworfen oder zumindest verschoben worden. In einigen Kantonen stehen Steuererhöhungen bevor oder werden zumindest diskutiert.

Das Monitoring der Steuergesetzrevisionen hat zum Ziel, diese Änderungen systematisch zu erfassen. Ausgangspunkt bilden dabei die Steuergesetze des Jahres 2012, da sich auch die quantitative Basis dieses Berichts auf das Jahr 2012 bezieht. Auch wenn momentan in einer Vielzahl von Kantonen Steuergesetzrevisionen oder ein Ausgleich der kalten Progression zur Diskussion stehen, beschränkt sich die folgende Analyse auf den Kanton Zürich, die Nachbarkantone Zürichs sowie die beiden metropolitanen Zentren Genf und Basel-Stadt. Die unten stehende Tabelle 4-1 gibt eine kurze Übersicht über die aktuellen Steuergesetzrevisionen in diesen Kantonen ab dem Jahr 2013. Detailliertere Informationen zu den erwähnten Steuergesetzrevisionen finden sich in der Tabelle 4-2.

Tab. 4-1 Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2013)

	Natürliche Personen						Juristische Personen		
	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer	Entlastung Ehepaare / Splitting	Kinderabzüge, Abzüge Beitr. Ausbildung	Andere Abzüge	Ausgleich der kalten Progression	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Entlastung Holdinggesellschaften
Aargau	2014/15 ↓	2014 ↓		2014 ↓		2014 ↓	2016 ↓		
Basel-Stadt	2013/14 ↓						2013 ↓		
Genf									
Schaffhausen									
St.Gallen							2013 ↑		
Schwyz								2013 ↑	
Thurgau									
Zug							2013/14 ↓		
Zürich				2013 ↓					

[Jahrzahl] = Jahr des (geplanten) Inkrafttretens
fett = beschlossene Änderungen
kursiv = zur Diskussion stehende Änderungen
(mindestens vorhanden: Gesetzes- oder Vernehmlassungsvorlage)

↑ = Steuererhöhung
↓ = Steuersenkung
↓↑ = Uneindeutige Wirkung

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone sowie Basel-Stadt und Genf
Quelle: BAKBASEL, diverse Quellen

Tab. 4-2 Detaillierter Überblick aktuelle Steuergesetzrevisionen (ab 2013)

	Status	Erwartetes Inkrafttreten	Steuer-subjekt	Inhalt
Aargau	beschlossen	2014/2015	Nat. P.	Ab 2015 (2014: Übergangstarif): Senkung des Einkommenssteuertarifes, wobei Verheiratete mit steuerbarem Einkommen zwischen 80'000 und 160'000 CHF respektive Alleinstehende mit steuerbarem Einkommen zwischen 40'000 und 80'000 CHF am meisten entlastet werden. Maximalsatz sinkt von 11.25 auf 11.0%.
Aargau	beschlossen	2014	Nat. P.	Erhöhung des Kinderabzuges von 6'400 auf 7'000 CHF (bis 14 Jahre), 8'000 auf 9'000 CHF (bis 18 Jahre) respektive 9'500 auf 11'000 CHF (ab 18 Jahre). Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzuges von 6'000 auf 10'000 CHF.
Aargau	beschlossen	2014	Nat. P.	Jährlicher Ausgleich der kalten Progression.
Aargau	beschlossen	2014	Nat. P.	Senkung des Vermögenssteuertarifes, Reduktion Maximalsatz von 2.3 auf 2.1‰, Reduktion der Tarifstufen um je 0.2‰.
Aargau	beschlossen	2014	Nat. P.	Erhöhung des Freibetrages für Verheiratete von 180'000 auf 200'000 CHF.
Aargau	beschlossen	2016	Jur. P.	Senkung der Gewinnsteuertarife von 6 auf 5.5% (1. Stufe) respektive 9 auf 8.5% (2. Stufe).
Basel-Stadt	in Kraft	2013	Jur. P.	Senkung des Gewinnsteuersatzes von 20.5% auf 20.0% per Anfang 2013.
Basel-Stadt	in Kraft / beschlossen	2013/2014	Nat. P.	Senkung des Einkommenssteuersatzes für Einkommen unter 200'000 CHF für Alleinstehende respektive 400'000 CHF für Ehepaare/Alleinerziehende von 23.5 auf 22.25% in 3 Schritten zwischen 2012-2014. Schritt 2 (Senkung von 23.0% auf 22.5%) ist auf die Steuerperiode 2013 hin wirksam geworden, Realisierung Schritt 3 ist abhängig von Konjunktur- und Verschuldungslage.
St. Gallen	in Kraft	2013	Nat. und Jur. P.	Erhöhung des kantonalen Steuerfusses von 105% auf 115% per Anfang 2013.
Zug	in Kraft / beschlossen	2013/2014	Jur. P.	Unterer Gewinnsteuersatz sinkt von 4 auf 3%, oberer Gewinnsteuersatz (ab 100'000 CHF) sinkt in drei Teilschritten auf 5.75% (2012 von 6.5 auf 6.25%, 2013 auf 6% und 2014 auf 5.75%).
Zürich	in Kraft	2013	Nat. P.	Erhöhung des Kinderabzuges von 7'400 auf 9'000 CHF, Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges von 6'500 auf 10'100 CHF.
Zürich	Volksinitiative	20??	Jur. P.	Volksinitiative "Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)" fordert die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen.

Anmerkung: Die Übersicht ist beschränkt auf Zürich, dessen Nachbarkantone sowie Basel-Stadt und Genf
Quelle: BAKBASEL, diverse Quellen

Anhang: Quellen

BAKBASEL / ZEW (2013):

BAK Taxation Index 2013 – Effective Tax Burden of Companies and on Highly Qualified Manpower,
Basel/Mannheim 2013

BAKBASEL / ZEW (2011):

BAK Taxation Index 2011 – Effective Tax Burden of Companies and on Highly Qualified Manpower,
Basel/Mannheim 2011

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2013a):

Steuerbelastung in der Schweiz – Natürliche Personen nach Gemeinden 2012, Bern 2013

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2013b):

Steuerbelastung in der Schweiz – Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2012, Bern 2013

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2012a):

Steuerbelastung in der Schweiz – Natürliche P. nach Gemeinden 2011, Bern 2012

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2012b):

Steuerbelastung in der Schweiz – Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2011, Bern 2012